

Patricia Hornich

EXTREMISMUS IN LIECHTENSTEIN MONITORINGBERICHT 2020



LIECHTENSTEIN-INSTITUT



Verantwortliche Autorin:
Patricia Hornich, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Liechtenstein-Institut

Mitarbeit:
Valentin Ritter

Diese Studie wurde im Auftrag der Gewaltschutzkommission der liechtensteinischen Regierung erstellt.

Zitiervorschlag: Hornich, P. (2021): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht 2020.
Liechtenstein-Institut, Gamprin-Bendern.

Gamprin-Bendern, November 2021

Liechtenstein-Institut
St. Luziweg 2, 9487 Bendern, Liechtenstein
www.liechtenstein-institut.li

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	4
2	Definitionen und rechtliche Grundlagen	6
2.1	Definition «Extremismus»	6
2.2	Die liechtensteinische Verfassung	7
2.3	Völkerrechtliche Verträge	7
2.4	Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung extremistischer Vorfälle	10
3	Aktuelle Entwicklungen im Bereich Extremismus	14
3.1	Rechtsextremismus	15
3.2	Linksextremismus	15
3.3	Religiös motivierter Extremismus.....	15
3.4	Digitale Kriminalität: Cyberangriffe	16
3.5	Gerichtsfälle.....	16
4	Nationale Anti-Extremismus-Akteure.....	17
4.2	Fachgruppe Extremismus	17
4.3	Landespolizei Liechtenstein – Fachstelle Bedrohungsmanagement	17
4.4	Opferhilfestelle	18
4.5	Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) und Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein (OSKJ)	18
5	Massnahmen zur Verhinderung / Bekämpfung von Extremismus.....	19
6	Fazit.....	21
7	Links	21
8	Referenzliste	22
9	Literatur, Dokumente, Quellen.....	32

1 EINLEITUNG

Eine demokratische Gesellschaft bedarf der verfassungsrechtlichen Absicherung ihrer Werte, Verfahren und Strukturen. Da dies eine zentrale Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie ist, müssen diese Werte besonders geschützt werden. In Bezug auf den Schutz der staatlichen Ordnung hat der Staat die Aufgaben, Terrorismus sowie rechts- und linksextremistische Straftaten zu bekämpfen, die Cybersicherheit zu gewährleisten und kritische Infrastruktur zu schützen. Vor diesem Hintergrund beschloss die Regierung einen Massnahmenkatalog gegen Rechtsextremismus (MAX). In diesem Zusammenhang wurde das Liechtenstein-Institut von der Gewaltschutzkommission (GSK) der Regierung damit beauftragt, eine jährliche Dokumentation über Extremismus in Liechtenstein zu erstellen. Damit wurde auch eine Empfehlung des UNO-Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (CERD) umgesetzt.

Mit dem Beobachtungsjahr 2015 wurde der Berichtsumfang auf jegliche Form des Extremismus erweitert. Somit werden unter dem Stichwort «extremistisch» sämtliche Bestrebungen verstanden, welche den Kern der staatlichen Ordnung in seiner Substanz bedrohen. Dies umfasst somit politisch, politisch-religiös oder anders ideologisch motivierte Bewegungen, welche ihrem Wesen nach geeignet sind, die staatliche Grundordnung und die ihr inhärenten Prinzipien zu gefährden. Dabei sind insbesondere zwei Begriffe von besonderer Bedeutung: Radikalisierung und Extremismus. In Anlehnung an Beelmann¹ kann der Begriff Extremismus bereits als die Ablehnung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung (Menschenwürde, Demokratieprinzip, Rechtsstaatsprinzip, staatliches Gewaltmonopol) sowie der universellen Geltung unveräusserlicher Menschenrechte verstanden werden. Womit das Bestreben, diese Wert- und Normsysteme zumindest teilweise abzuschaffen bzw. durch andere Systeme zu ersetzen, mit umfasst ist. Das bedeutet, dass bereits entsprechende Einstellungen als extremistisch gewertet werden können und es daher nicht auf die zur Zielerreichung verwendeten Mittel oder bestimmte Handlungsergebnisse ankommt. Dies ist für medienbezogene Analysen auch fast zwingend, weil dort von vornherein nur der kommunikative Aspekt von Radikalisierung und Extremismus betrachtet werden kann (d. h. es bleibt unbeachtet, ob die dort mitgeteilten Einstellungen letztlich handlungswirksam werden).

Die Entwicklung des Extremismus hat sich aufgrund der zunehmenden Digitalisierung im Kommunikationsbereich und insbesondere im Zuge der aktuellen Corona-Krise nochmals verstärkt. In Zeiten des Social Distancing sind digitale Kommunikationsalternativen besonders gefragt. Dabei wird deutlich, dass die weltweite digitale Vernetzung von Personen, welche die eigenen Auffassungen, Ansichten und Überzeugungen teilen, sehr einfach und in einer enormen Geschwindigkeit möglich ist. Diese Vernetzungsmöglichkeiten werden international immer stärker von Gruppen genutzt, die menschenfeindliche, antidemokratische Positionen teilen oder Verschwörungsideologien verbreiten.

¹ Beelmann, Andreas (2019). Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung, in: Heinzelmann/Marks (Hrsg.), Prävention & Demokratieförderung, 2019, S. 181 (183 ff.); teils abweichende begriffliche Überlegungen finden sich aber auch bei Bibbert/Mischler/Geng/Harrendorf, NK 2017, S. 388 ff. Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik – www.zis-online.com.

In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass insbesondere im Internet Hassreden, sogenannte «Hate Speeches», zunehmen. Es ist Pflicht des Staates, gegen Hassreden gegen Personen und Bevölkerungsgruppen vorzugehen, denn solche Reden überschreiten die Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit. Hassreden im Internet können unter die bestehenden Strafbestimmungen fallen, die auch für Äusserungen in der analogen Welt gelten.

Die vorliegende Dokumentation zum Extremismus in Liechtenstein bezieht sich auf das Jahr 2020 und beinhaltet Vorkommnisse im Bereich des Extremismus, wie etwa Gewaltakte oder politische Aktionen, aber auch Massnahmen und Kampagnen gegen Extremismus. Die Beobachtungen basieren dabei auf Recherchen in den Tageszeitungen Liechtensteiner Vaterland und Liechtensteiner Volksblatt. Ferner wurden Datenanfragen an einschlägige Institutionen getätigt bzw. deren Jahresberichte verarbeitet. Der Bericht gliedert sich wie folgt. In Kapitel 2 wird der Begriff Extremismus definiert und es werden die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen kurz dargelegt. Daran anknüpfend werden in Kapitel 3 die empirischen Ergebnisse für das Jahr 2020 präsentiert. Kapitel 4 stellt die wesentlichen nationalen Akteure vor, die sich mit der Bekämpfung des Extremismus beschäftigen, bevor in Kapitel 5 konkrete Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Extremismus kurz beschrieben werden. Kapitel 6 beinhaltet ein kurzes Fazit. Am Schluss der Studie finden sich schliesslich eine Dokumentation der Quellen sowie diverse Links und Hinweise auf relevante Dokumente.

2 DEFINITIONEN UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN²

2.1 Definition «Extremismus»

Die liechtensteinische Rechtsordnung kennt keine Legaldefinition für das Phänomen des politischen oder religiösen «Extremismus». Im Sinne einer systematischen Interpretation können jedoch aus einzelnen Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts Anhaltspunkte dafür gewonnen werden, was der Gesetz- oder Verordnungsgeber unter dem Begriff «extremistisch» versteht. Nach Art. 4b Abs. 2 Bst. I des Bürgerrechtsgesetzes³ darf keine Aufnahme in das Landesbürgerrecht erfolgen, wenn der Bewerber ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können.⁴ Gemäss Z. IV.9 von Anhang 3 der Sorgfaltspflichtverordnung⁵ liegt ein Anhaltspunkt für die Terrorismusfinanzierung in einem Verhalten des Kunden, welches Auffälligkeiten in Bezug auf radikales oder extremistisches Gedankengut zeigt, etwa die Weigerung, mit weiblichen Angestellten oder Angestellten mit anderer Hautfarbe zu kommunizieren oder zu verhandeln.⁶

Aus der Einbettung des Tatbestandselementes «extremistisch» in den Bereich der Terrorismusfinanzierung in der Sorgfaltspflichtverordnung sowie aus der der qualitativen Gleichstellung von «extremistischen» und «terroristischen Aktivitäten» im Bürgerrechtsgesetz kann der Schluss gezogen werden, dass die liechtensteinische Rechtsordnung beim Begriff des Extremismus von einer gewissen Erheblichkeitsschwelle ausgeht, die zwar nicht näher definiert wird, aber die Erscheinungsformen der Bagatelldelinquenz auszuschliessen scheint.

Wo die Grenze für Bagatelldelikte im Einzelnen liegt, gibt die liechtensteinische Rechtsordnung nicht vor. Eine systematische Gesetzesauslegung spricht aber dafür, den Begriff des Extremismus in rechtlichen Zusammenhängen nicht zu überspannen. Bagatelldelikte, die beispielsweise nicht einmal einen Gewerbe- oder Wahlausschlussgrund bilden bzw. die eine diversionelle Erledigung erlauben, können nicht zwingend als «extremistisch» im engeren Sinne eingestuft werden, auch wenn politische und/oder religiöse Motive bei deren Begehung hereingespielt haben. Derartige Delikte sind ihrem Wesen nach wohl nur ausnahmsweise geeignet, die staatliche Grundordnung und die ihr inhärenten Prinzipien zu gefährden.

² Bei den folgenden Ausführungen handelt es sich um eine Zusammenfassung des Arbeitspapiers «Rechtliche Aspekte der Extremismusbekämpfung in Liechtenstein» von Lukas Ospelt (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 71) (i.Ersch.).

³ Gesetz vom 4.1.1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (Bürgerrechtsgesetz; BÜG), LGBL 1960 Nr. 23 (LR 151.0).

⁴ IdF LGBL 2008 Nr. 306.

⁵ Verordnung vom 17.2.2009 über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtverordnung; SPV), LGBL 2009 Nr. 98 (LR 952.11).

⁶ IdF LGBL 2019 Nr. 232.

2.2 Die liechtensteinische Verfassung

Nach der 2003⁷ eingefügten Staatszweck- bzw. Staatszielbestimmung des Art. 1 Abs. 1 der Landesverfassung⁸ soll das Fürstentum Liechtenstein «den innerhalb seiner Grenzen lebenden Menschen dazu dienen, in Freiheit und Frieden miteinander leben zu können.» Es handelt sich um einen Programmsatz, dem nur eine bescheidene normative Bedeutung zukommt und der keine subjektiven Rechte einräumt. Er ist als Richtschnur des politischen Handelns für die staatlichen Organe zu verstehen. Sie haben in allen ihren Handlungen darauf zu achten, diesen Staatszweck zu erfüllen. Der Begriff des Friedens bezieht sich sowohl auf den äusseren wie den inneren Frieden. Jener der Freiheit umfasst neben der Erhaltung der staatlichen Souveränität den Schutz der Grundrechte und der Demokratie im Sinne einer liberalen Ordnung.

Die Menschenwürde wird heute als universeller und pluralistischer Rechtsbegriff betrachtet, der in internationalen Menschenrechtsstandards konkretisiert wird. Die 2005⁹ eingefügte Grundrechtsbestimmung des Art. 27bis Abs. 1 der Landesverfassung statuiert die Achtung und den Schutz der menschlichen Würde für Liechtenstein. Der Verfassungsgesetzgeber hat die Menschenwürde dabei ganz an den Anfang des Grundrechtekatalogs gerückt. Auch der Staatsgerichtshof hat in seiner Judikatur am Grundrechtscharakter dieser Garantie keinen Zweifel gelassen.

Unter den weiteren Grundrechten ist mit Blick auf die Thematik dieses Berichts besonders die Meinungsfreiheit nach Art. 40 der Landesverfassung hervorzuheben. Dieses Grundrecht findet sich ebenso in völkerrechtlichen Verträgen.

2.3 Völkerrechtliche Verträge

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)

Art. 10 Abs. 1 EMRK regelt die Meinungsäusserungsfreiheit, wobei diese in einem gewissen Spannungsverhältnis zu Art. 17 der EMRK steht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) versteht Art. 17 EMRK als ein auf die Konventionsrechte bezogenes Missbrauchsverbot für Staaten, Gruppen oder Personen zu totalitären Zwecken. Der Gerichtshof hat in Anwendung dieser Bestimmung neben rassistischen Äusserungen vor allem die Leugnung von eindeutig feststehenden Tatsachen wie des Holocaust dem Schutzbereich der Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK entzogen. Er hat dabei allerdings diese Schutzbereichsbegrenzung regelmässig auf entsprechende Äusserungen begrenzt und den Beschwerdeführern im Übrigen den Schutz der Konvention gewährt.¹⁰

⁷ LGBL 2003 Nr. 186.

⁸ Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5.10.1921, LGBL 1921 Nr. 15 (LR 101).

⁹ LGBL 2005 Nr. 267.

¹⁰ Neidhardt, Stephan (2017). Artikel 17 Verbot des Missbrauchs der Rechte, in: Jens Meyer-Ladewig/Martin Nettesheim/Stefan von Raumer (Hrsg.), EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, Baden-Baden 2017, Art. 17 Rz 1 und 3.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Die Vertragsstaaten haben sich im Anschluss an die in Art. 19 des Internationalen Paktes vom 16.12.1966 über bürgerliche und politische Rechte¹¹ verankerte Meinungsfreiheit gemäss Art. 20 Abs. 2 verpflichtet, jede Kriegspropaganda durch Gesetz zu verbieten. Nach Abs. 2 leg. cit. ist zudem jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, wodurch zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt angestachelt wird, gesetzlich zu untersagen. Während Liechtenstein seinen Vorbehalt zu Art. 20 Abs. 2 des UN-Paktes bereits im April 2000 zurückgenommen hat,¹² ist jener zu Art. 20 Abs. 1, demzufolge sich Liechtenstein das Recht vorbehält, keine weiteren Massnahmen zum Verbot der Kriegspropaganda zu ergreifen, nach wie vor aufrecht.

Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung

Als Vertragsstaat des Internationalen Übereinkommens vom 21.12.1965 zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung¹³ hat das Fürstentum Liechtenstein völkerrechtlich verschiedene Kriminalisierungsverpflichtungen übernommen: Nach Art. 4 Bst. a des Übereinkommens ist jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschliesslich ihrer Finanzierung unter Strafe zu stellen. Nach Bst. b leg. cit. sind alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten. Die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten ist als eine strafbare Handlung anzuerkennen. Schliesslich darf nach Bst. c leg. cit. nicht zugelassen werden, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen. Liechtenstein hat keinen Vorbehalt zu Art. 4 des Übereinkommens abgegeben.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens bezeichnet der Ausdruck «Rassendiskriminierung» jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhende Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass dadurch ein gleichberechtigtes Anerkennen, Geniessen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder in jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird. Das Übereinkommen findet jedoch gemäss dessen Art. 1 Abs. 2 keine Anwendung auf Unterscheidungen, die ein Vertragsstaat zwischen eigenen und fremden Staatsangehörigen vornimmt.

Um den Anforderungen des Übereinkommens Rechnung zu tragen bzw. im Hinblick auf den beabsichtigten Beitritt Liechtensteins zum Übereinkommen wurde 1999/2000 das StGB durch Bestimmungen ergänzt, die rassistische Propaganda, rassistische Angriffe auf die Menschenwürde, die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung aus rassistischen Gründen, die Beteiligung

¹¹ LGBl. 1999 Nr. 58 (LR 0.103.2).

¹² LGBl. 2000 Nr. 108.

¹³ LGBl. 2000 Nr. 80 (LR 0.104.1).

an rassendiskriminierenden bzw. rassistischen Vereinigungen sowie Vorbereitungshandlungen zur Förderung der Rassendiskriminierung unter Strafe stellen (§ 283 StGB).¹⁴

Übereinkommen der Vereinten Nationen und des Europarates zur Terrorismusbekämpfung

Das **Europäische Übereinkommen vom 27.1.1977 zur Bekämpfung des Terrorismus**, dem Liechtenstein 1979¹⁵ beigetreten ist, schliesst verschiedene Delikte von der Qualifikation als politische Straftat aus und macht sie somit grundsätzlich der zwischenstaatlichen Auslieferung zugänglich. Dahinter steht das Prinzip, dass für absolut politische Delikte wie Hochverrat oder Staatsfeindliche Verbindungen ein absolutes Auslieferungsverbot gilt.¹⁶ Auch die relativ politischen Delikte unterliegen dem Auslieferungsverbot, es sei denn, dass der kriminelle Charakter der Tat den politischen überwiegt.

Zu nennen ist ferner das **Internationale Übereinkommen vom 15.11.1997 zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge**¹⁷, dessen Art. 4 die Vertragsstaaten verpflichtet, einschlägige Handlungen nach innerstaatlichem Recht als Straftaten einzustufen, sowie das Internationale Übereinkommen vom 13.4.2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen¹⁸ mit einer analogen Kriminalisierungsverpflichtung in Art. 5.

Völkerrechtliche Kriminalisierungsverpflichtungen enthalten auch das **Internationale Übereinkommen vom 9.12.1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus**¹⁹ und das **Übereinkommen des Europarats vom 16.5.2005 zur Verhütung des Terrorismus**²⁰, namentlich in Bezug auf die öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat, die Anwerbung für terroristische Zwecke sowie die Ausbildung für terroristische Zwecke einschliesslich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen.

Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten

1998 ist für Liechtenstein das Rahmenübereinkommen vom 1.2.1995 zum Schutz nationaler Minderheiten²¹ in Kraft getreten. Anlässlich der Ratifikation hat Liechtenstein erklärt, dass auf dem Hoheitsgebiete des Landes keine nationale Minderheiten im Sinne des Rahmenübereinkommens bestehen und dass Liechtenstein die Ratifikation des Rahmenübereinkommens als einen Akt der Solidarität mit den Zielsetzungen des Übereinkommens erachtet.

¹⁴ BuA Nr. 24/1999, S. 4–5.

¹⁵ LGBL. 1979 Nr. 39 (LR 0.353.3).

¹⁶ Klaus Schwaighofer, Auslieferung und internationales Strafrecht. Eine systematische Darstellung des ARHG, 1988, S. 111.

¹⁷ LGBL. 2002 Nr. 189 (LR 0.311.71).

¹⁸ LGBL. 2009 Nr. 263 (LR 0.353.23).

¹⁹ LGBL. 2003 Nr. 170 (LR 0.311.72).

²⁰ LGBL. 2017 Nr. 62 (LR 0.311.73).

²¹ LGBL. 1998 Nr. 10 (LR 0.108.1)

2.4 Rechtsgrundlagen für die Bekämpfung extremistischer Vorfälle

Der besondere Teil des Strafgesetzbuches (StGB)

Das liechtensteinische Strafrecht weist keinen eigenen Extremismus-Straftatbestand auf. Bei der strafrechtlichen Verfolgung extremistischer Vorfälle in Liechtenstein kann zwischen politisch und/oder religiös motivierten gemeinen Delikten, etwa schwereren und politisch begründeten Fällen des «Cybermobbings» nach § 107 Abs. 1 Z. 1 StGB, und Staatsschutzdelikten, die sich direkt gegen den Bestand, die wichtigsten Einrichtungen und die verfassungsmässige Ordnung des liechtensteinischen Staates²² richten («politische Delikte»), unterschieden werden. Zu den politischen Delikten zählen die §§ 242 ff. StGB und die wenigen im Staatsschutzgesetz²³ verbliebenen Delikte. Hinzu treten die terroristischen Straftaten in ihren verschiedenen Erscheinungsformen – von der terroristischen Vereinigung über die Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat und das Reisen für terroristische Zwecke bis hin zur Gutheissung terroristischer Straftaten, um nur einige dieser Straftatbestände zu nennen – sowie verschiedene andere Delikte aus dem 20. Abschnitt des besonderen Teils des StGB (Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden). Von Bedeutung für die liechtensteinische Gerichtspraxis ist der Straftatbestand der Diskriminierung nach § 283 StGB.

Im Folgenden werden die wichtigsten Delikte kurz erläutert:

- Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems (§ 107c StGB)²⁴

Das Phänomen des «Cybermobbings» bedeutet für die betroffenen Personen eine extreme Belästigung und kann in schweren Fällen zur systematischen Zerstörung der Persönlichkeit des Opfers führen.²⁵ Im Zusammenhang mit extremistischen Vorfällen ist vor allem die Ehrverletzung nach § 107c Abs. 1 Z. 1 StGB zu nennen²⁶: Strafbar sind systematische und schwerwiegende Verletzungen der Ehre, weshalb das Gesetz ein fortgesetztes Handeln über längere Zeit fordert.²⁷ Die Verletzung der Ehre einer Person muss für eine grössere Zahl von Menschen wahrnehmbar sein.

- Staatsfeindliche Verbindungen (§ 246 StGB)²⁸

§ 246 StGB dient der Bekämpfung staatsfeindlicher Organisationen, welche auf gesetzwidrige Weise die Erschütterung der Unabhängigkeit, der verfassungsmässigen Staatsform oder einer verfassungsmässigen Einrichtung des Fürstentums Liechtenstein bezwecken. Tathandlungen sind die Gründung einer Verbindung, deren Zweck zumindest auch die Erreichung dieser Ziele ist,

²² Strafbare Handlungen gegen andere Staaten finden sich in den §§ 316 ff. StGB.

²³ Staatsschutzgesetz vom 14.3.1949, LGBL. 1949 Nr. 8 (LR 130). Zu nennen ist insbesondere das Vergehen der fremden Kriegsdienste nach Art. 15 leg. cit.

²⁴ LGBL. 1988 Nr. 37 idF LGBL. 2019 Nr. 124.

²⁵ BuA Nr. 90/2018, S. 96.

²⁶ Abs. 1 Z. 2 leg. cit. bezieht sich auf das Wahrnehmbarmachen von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereichs einer Person ohne deren Zustimmung für eine grössere Zahl von Personen, indem der Täter etwa Nacktfotos einer anderen Person ins Internet stellt.

²⁷ Christian Bertel/Klaus Schwaighofer/Andreas Venier, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I (§§75 bis 168d StGB), Wien ¹⁵2020, § 107c StGB Rz 1–2.

²⁸ LGBL. 1988 Nr. 37 idF LGBL. 2019 Nr. 124. Vgl. BuA Nr. 90/2018, S. 52 betreffend § 246 Abs. 3 StGB.

die führende Betätigung in einer solchen Verbindung, die Mitgliederwerbung, die Unterstützung mit Geldmitteln und jede andere erhebliche Unterstützung sowie die sonstige Teilnahme und Unterstützung, etwa durch eine Beitrittserklärung oder die Bezahlung einer Beitrittsgebühr.

- Staatsfeindliche Bewegung (§ 247a StGB)²⁹

§ 247a StGB wurde eingefügt, um der Ausbreitung von extremistischen Gruppierungen, welche die Legitimation von Staaten in Frage stellen, die Einhaltung der Gesetze ablehnen bzw. die Vollziehung der Rechtsvorschriften zu verhindern suchen, wie der Freeman, souveränen Bürger, Reichsbürger etc. Einhalt zu gebieten. Sie gründen sich meist auf Verschwörungstheorien und selbsterfundene rechtliche Konstrukte. So werden beispielsweise die Entrichtung von Steuern oder die Einhaltung der Strassenverkehrsordnung oder auch zivilrechtliche Vorschriften abgelehnt, zugleich jedoch die Rechte, die sich aus der Gemeinschaft ergeben, wie etwa der Bezug von Sozialleistungen vehement eingefordert.³⁰

- Terroristische Vereinigung (§ 278b StGB)³¹

Die terroristische Vereinigung ist eine besondere Form der kriminellen Vereinigung, die sich von § 278 StGB nur durch ihr Tätigkeitsgebiet unterscheidet: Die terroristische Vereinigung ist gemäss § 278b Abs. 3 StGB ein auf längere Zeit angelegter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die auf eine oder mehrere terroristische Straftaten nach § 278c oder auch bloss zur Terrorismusfinanzierung nach § 278d StGB ausgerichtet ist. Der Schutzbereich des § 278b StGB ist nicht auf den Gemeinschaftsfrieden im Inland beschränkt. Die Absolvierung einer Kampfausbildung samt Teilnahme an Kampfhandlungen oder Wachdienste, z.B. für den Islamischen Staat (IS), sind Beteiligungen im Sinne des Abs. 2 leg. cit.³²

- Terroristische Straftaten (§ 278c StGB)³³

Terroristische Straftaten sind die in § 278c Abs. 1 Z. 1 bis 10 StGB angeführten Delikte wie z.B. Mord, qualifizierte Körperverletzungen, schwere Nötigungen, gefährliche Drohungen nach § 107 Abs. 2 StGB, schwere Sachbeschädigungen etc., die zwei weitere Voraussetzungen erfüllen:

(1.) Die Tat muss geeignet sein, eine schwere oder längere Störung des öffentlichen Lebens oder eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens herbeizuführen. Gedacht ist dabei an Aufräumarbeiten nach grossen Zerstörungen, Hilfsprogramme für Hunderte von Opfern oder Krisen ganzer Wirtschaftszweige (z.B. der Flugversicherungsgesellschaften).

(2.) Der Täter hat den Vorsatz, die Bevölkerung schwerwiegend einzuschüchtern, öffentliche Stellen – wie Behörden oder das Parlament – oder eine internationale Organisation zu einem Handeln oder Unterlassen zu nötigen oder die politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Staates oder einer internationalen Organisation zu erschüttern oder zu zerstören.

²⁹ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 124 (LR 311.0).

³⁰ EBRV 1621 BlgNR 25. GP, 5.

³¹ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 158.

³² Christian Bertel/Klaus Schwaighofer, Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil II (§§ 169 bis 321 StGB), Wien 2020, § 278 StGB Rz 1.

³³ IdF LGBL 2019 Nr. 158.

- Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB)³⁴

Nach § 278d StGB macht sich strafbar, wer Vermögenswerte sammelt oder bereitstellt, damit sie wenigstens zum Teil zur Ausführung einer der im Abs. 1 angeführten Delikte (Luftpiraterie, erpresserische Entführung etc.) verwendet werden. Die Mittel selbst können legalen Ursprungs sein.

- Ausbildung für terroristische Zwecke (§ 278e StGB)³⁵

§ 278e Abs. 1 StGB zielt auf Personen ab, die andere insbesondere in der Herstellung und Verwendung von Sprengstoff, Waffen etc. mit dem Ziel ausbilden, dass eine terroristische Straftat begangen werde («Terrorcamps»). Abs. 2 erfasst den «Trainee», der sich ausbilden lässt, um derartige Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlernen und mit deren Hilfe eine terroristische Straftat zu begehen.³⁶

- Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat (§ 278f StGB)³⁷

Im Fall des § 278f Abs. 1 StGB bietet der Täter in einem Medienerzeugnis oder im Internet Anleitungen zu terroristischen Straftaten an, wobei der Täter beabsichtigt, zur Begehung terroristischer Straftaten aufzureizen. Abs. 2 leg. cit. stellt das Sich-Verschaffen derartiger Informationen zwecks Begehung einer terroristischen Straftat unter Strafe.³⁸

- Reisen für terroristische Zwecke (§ 278g StGB)³⁹

Dieses Delikt bestraft das blosser Reisen in einen anderen Staat, um eine strafbare Handlung nach den §§ 278b, 278c, 278e oder 278f StGB zu begehen (bspw. um sich zum IS-Kämpfer ausbilden zu lassen).⁴⁰

- Aufforderung zu terroristischen Straftaten und Gutheissung terroristischer Straftaten (§ 282a StGB)⁴¹

§ 282a Abs. 1 StGB zielt auf sogenannte «Hassprediger» ab, die in einem Medium (Druckwerk, Radio, Fernsehen) oder sonst öffentlich zur Begehung einer terroristischen Straftat auffordern.⁴²

- Diskriminierung (§ 283 StGB)⁴³

§ 283 StGB wurde durch LGBL 2000 Nr. 36 eingeführt.⁴⁴ Mit der Ergänzung des StGB sollten menschenverachtende Verhaltensweisen und rassistische Übergriffe kriminalisiert werden. Dadurch sollte der öffentliche Friede wie auch die Menschenwürde einen zusätzlichen Schutz erhalten.⁴⁵ Aufgrund der Tatsache, dass durch LGBL 2016 Nr. 14 der Schutz vor Diskriminierung auch auf

³⁴ IdF LGBL 2019 Nr. 158.

³⁵ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2016 Nr. 14.

³⁶ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II, § 278e StGB Rz 1–2.

³⁷ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2016 Nr. 14.

³⁸ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II, § 278f StGB Rz 1–2.

³⁹ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2019 Nr. 158.

⁴⁰ Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II, § 278g StGB Rz 1.

⁴¹ LGBL 1988 Nr. 37 idF LGBL 2016 Nr. 14.

⁴² Bertel/Schwaighofer, Strafrecht BT II, § 282e StGB Rz 1.

⁴³ IdF LGBL 2016 Nr. 14.

⁴⁴ BuA Nr. 66/2015, S. 26.

⁴⁵ BuA Nr. 24/1999, S. 22.

weitere Gruppen ausgedehnt wurde, wurde im Dezember 2015 zugleich der Titel des Straftatbestandes von «Rassendiskriminierung» in die allgemeiner formulierte Bezeichnung «Diskriminierung» geändert.⁴⁶

Nach § 283 Abs. 1 Z. 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, ihres Geschlechts, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung (Kategorien der Strafnorm) zu Hass oder Diskriminierung aufreizt.

Von § 283 Abs. 1 Z. 2 StGB wird das öffentliche Verbreiten von Ideologien erfasst, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung von Personen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer der Kategorien der Strafnorm gerichtet sind. Unter Verbreiten ist jede Handlung oder Äusserung zu verstehen, welche sich an ein Publikum richtet.

Nach § 283 Abs. 1 Z. 3 StGB ist strafbar, wer mit dem gleichen Ziel, also unter Bezugnahme auf die Z. 1 und 2 des Abs. 1, Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt. Propaganda kann etwa in der Abhaltung von Vorträgen, dem Ausleihen oder Verteilen von Schriften, dem Ausstellen von Bildern oder dem Tragen von Abzeichen bestehen. Als eine solche Propagandaaktion kann nur ein Handeln verstanden werden, welches auf die Öffentlichkeit ausgerichtet ist, wobei das Organisieren oder Fördern selbst nicht öffentlich vorgenommen werden muss. Beispiele hierfür sind das Spenden von Geld, die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten oder das Entwerfen von Plakaten.

§ 283 Abs. 1 Z. 4 StGB stellt den Angriff auf die Menschenwürde unter Strafe. Im Unterschied zu den Ehrenbeleidigungsdelikten handelt es sich nicht um einen Angriff auf die Ehre des Verletzten, sondern dem Opfer wird vielmehr seine Qualität als Mensch schlechthin abgesprochen, z.B. durch die Bezeichnung als Parasit oder Schädling. Tathandlung ist die öffentliche Diskriminierung oder Herabsetzung wegen der Zugehörigkeit zu einer der genannten Kategorien durch Wort, Schrift, Bild, über elektronische Medien, übermittelte Zeichen, Gebärden, Tätlichkeiten oder auf jede andere Weise.⁴⁷

Nach § 283 Abs. 1 Z. 5 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich – auf welche Weise auch immer – den Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröblich verharmlost oder zu rechtfertigen versucht. Auch hier ist die Öffentlichkeit Tatbestandsvoraussetzung. Das Leugnen, Verharmlosen oder Rechtfertigen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit steht unabhängig von einer rassistischen Motivation unter Strafe.

Ergänzt werden die Regelungen durch § 283 Abs. 1 Z. 6 StGB, welcher die Verweigerung einer öffentlich angebotenen Leistung wegen der Zugehörigkeit zu einer der genannten Kategorien der Strafnorm unter Strafe stellt.

§ 283 Abs. 1 Z. 7 StGB trägt der Kriminalisierungsverpflichtung von Art. 4 Bst. b des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung Rechnung. Damit

⁴⁶ BuA Nr. 66/2015, S. 29.

⁴⁷ BuA Nr. 24/1999, S. 29–30.

wird die Beteiligung als Mitglied einer Vereinigung, deren Tätigkeit darin besteht, eine Diskriminierung «im Sinne dieser Bestimmung» zu fördern oder dazu aufzureizen, für strafbar erklärt.

§ 283 Abs. 2 StGB regelt die Verbreitung von diskriminierenden Darstellungen. Es soll die diesbezügliche Propaganda im engeren Sinn unter Strafe gestellt werden. Damit wird sichergestellt, dass insbesondere der Handel und Vertrieb mit nationalsozialistischen Artikeln unterbunden werden kann.

3 AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IM BEREICH EXTREMISMUS

Nachstehend werden Beobachtungen im Zusammenhang mit Extremismus in Liechtenstein für das Berichtsjahr 2020 zusammengefasst. Die Beobachtungen basieren auf Recherchen in den digitalen Archiven des Liechtensteiner Vaterlands und des Liechtensteiner Volksblatts. Die Recherchen wurden anhand der folgenden Schlagworte und der direkten Bezugnahme zum Fürstentum Liechtenstein vorgenommen:

- Dschihad, Dschihadismus
- Hakenkreuz
- Extremismus
- Islamischer Staat
- Islamismus/Islamistisch
- Linksextrem/-radikal
- Nationalsozialismus
- Nazi
- Neonazi
- Radikalisierung
- Rassismus
- Rechte Szene
- Rechtsextrem/-radikal
- Salafismus/salafistisch
- Skinhead
- Terrorismus

Zudem befindet sich im Anhang eine Liste von Ereignissen, Gerichtsvorfällen, Massnahmen, Stellungnahmen sowie Studien und Veranstaltungen, welche öffentlich dokumentiert sind und die in einem direkten oder indirekten Zusammenhang mit Extremismus in Liechtenstein stehen. Diese Referenzliste ist nicht abschliessend.

3.1 Rechtsextremismus

Gemäss dem Jahresbericht der Landespolizei Liechtenstein gingen 2020 insgesamt 60 Meldungen bei der Fachstelle Bedrohungsmanagement ein. Davon entfiel ein Fall auf Bedrohungen mit extremistischem Hintergrund. Für die Landespolizei gilt im Umgang mit jeder Form von Extremismus ein Null-Toleranz-Ansatz.

Besonderen Fokus für die Gewaltschutzkommission und die ihr unterstellte Fachgruppe Extremismus hatte im Berichtsjahr 2020 die Situation rund um den Postplatz in Schaan. Die dort wiederholt auftretenden, von Gewalt geprägten Konflikte und die damit einhergehende Verunsicherung der Bevölkerung erforderte eine intensivierter Zusammenarbeit aller involvierten Parteien (Gemeinde, Polizei, Landesverwaltung etc.), um längerfristige Lösungsansätze zu implementieren. Die Fachgruppe Extremismus beschäftigte sich zudem mit der Bewegung der Corona-Skeptiker und -Leugner, welche sich europaweit vernetzten und durch vorwiegend rechtsextremistische Gruppen unterwandert wurden.

Am 12. Dezember 2020 erschien in einer liechtensteinischen Tageszeitung ein Bericht, demzufolge zwei Landtagskandidaten der Partie «Demokraten pro Liechtenstein» öffentlich mit der umstrittenen QAnon-Bewegung sympathisieren. Die aus den USA stammende QAnon-Gruppe verbreitet ein umfangreiches Sortiment an Verschwörungstheorien. Sie erscheint unter anderem bei rechtsextremen Kundgebungen. Das Gedankengut ist auch in der deutschen «Querdenker-Szene» weit verbreitet und lässt sich als christlich-fundamentalistisch, esoterisch und rechtsradikal einordnen.⁴⁸ Mit einer Stellungnahme vom 15. Dezember 2020 distanzierte sich der Vorstand der DpL in der Folge ausdrücklich von jeglichen Verschwörungstheorien und betonte, dass eine freie Meinungsäusserung bestehe, jedoch jegliches Handeln ausserhalb der Rechtsstaatlichkeit von der DpL nicht toleriert werde.⁴⁹

Zusammengefasst gilt das Berichtsjahr 2020 in Bezug auf Rechtsextremismus als ein unauffälliges Jahr. Bereits seit vielen Jahren sind in Liechtenstein weder grössere Gewaltvorfälle noch strafrechtlich relevante Ereignisse mit rechtsextremem Hintergrund zu verzeichnen.

3.2 Linksextremismus

2020 kam es in Liechtenstein zu keinerlei Vorfällen, die dem linksextremen Spektrum zugeordnet werden können.

3.3 Religiös motivierter Extremismus

In Bezug auf Kriminaldelikte führt die Kriminalstatistik 2020 der Landespolizei Liechtenstein insgesamt 10 (2019: 3) politisch-religiös motivierter Delikte auf.⁵⁰ Der Statistik der angezeigten Fälle zufolge erfüllten 9 (2019: 2) diese Delikte den Tatbestand der Diskriminierung und 1 (2019: 0) ein Ordnungsdelikt. Unter «Terrorismus» wurde wie im Berichts-Vorjahr kein Straftatbestand in der Kriminalstatistik erfasst.

⁴⁸ Liechtensteiner Vaterland, 12.12.2020, «QAnon»-Anhänger wollen in den Landtag.

⁴⁹ Liechtensteiner Vaterland, 15.12.2020, Stellungnahme zu Verschwörungstheorien.

⁵⁰ Jahresbericht der Landespolizei Liechtenstein 2020, <https://www.landespolizei.li/ueber-uns/jahresberichte>

3.4 Digitale Kriminalität: Cyberangriffe

Im Bereich der digitalen Kriminalität wurden 2020 insgesamt 62 Straftatbestände polizeilich registriert (2019: 33). Gemäss der Kriminalstatistik 2020 wurden 12 Cybercrime-Straftatbestände im Berichtsjahr registriert, was im Vergleich zum Vorjahr eine Veränderung von 200% darstellt. Dabei konnten zwei Straftatbestände geklärt werden.⁵¹

In Bezug auf Cybercrime-Straftatbestände in Verbindung mit Extremismus wurden gemäss dem Jahresbericht der Landespolizei Liechtenstein weder Straftaten im engeren Sinne (Straftaten, bei denen Angriffe auf Daten oder Computersysteme unter Ausnutzung der Informations- und Kommunikationstechnik begangen werden) noch Straftaten im weiteren Sinne (Straftaten, bei denen die Informations- und Kommunikationstechnik zur Planung, Vorbereitung und Ausführung für Straftaten eingesetzt wird) festgestellt.

3.5 Gerichtsfälle

Von den insgesamt acht von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Verfahren wegen Diskriminierung und rassistisch motivierten Straftaten im Jahr 2020 wurden vier Verfahren eingestellt. In einem Verfahren konnten die Vorerhebungen 2020 nicht abgeschlossen werden und in drei Verfahren wurde ein Strafantrag an das Landgericht erhoben.

Im August 2020 musste sich ein in Liechtenstein wohnhafter Deutscher vor dem Landgericht betreffend öffentlich verbreiteter rassistischer Aussagen, Verleugnung des nationalsozialistischen Völkermords und Unterstützungsaussagen zu rechtskräftig verurteilten Holocaust-Leugnern und rechtsextremistischen Aktivisten wie Ursula Haverbeck und Ernst Zündel verantworten. Der Angeklagte hatte in den sozialen Medien rassistische Posts (insbesondere gegen Angehörige des islamischen Glaubens) kundgetan. Er wurde in erster Instanz verurteilt. Die Bestrafung fiel unter Verweis auf geringe Rente und Unbescholtenheit mild aus. Gegen das erstinstanzliche Urteil des Landgerichts legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein, da die bedingte Geldstrafe als zu gering angesehen wurde. Das Obergericht folgte dieser Argumentation und führte aus, dass es sich bei den Straftaten nicht um Bagatelldelikte handle, dass es allerdings nicht so sei, dass Rassendiskriminierung in Liechtenstein zum Alltag werde.⁵²

In Bezug auf rassistisch motivierte Straftaten kam es im Zeitraum von 2016 bis 2020 im Jahr 2017 zu einer rechtskräftigen Verurteilung aufgrund eines Verstosses gegen § 283 StGB (Diskriminierung aufgrund der Rasse, Ethnie und Nationalität). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass von einer nicht bekannten Dunkelziffer an rassistisch motivierten Straftaten ausgegangen werden muss, da nicht alle rassistischen und fremdenfeindlichen Handlungen zur Anzeige gebracht werden.

⁵¹ Es handelt sich hierbei um die jeweils im Jahresbericht der Landespolizei ausgewiesene interpretierte Kriminalstatistik. Die Begriffe Delikt und Straftatbestand wurden aus der Statistik übernommen. Dabei handelt es sich im Regelfall jedoch vorerst um Verdachtsfälle.

⁵² Liechtensteiner Vaterland, 17.12.2020, 180 statt 90 Tagessätze für verurteilten Holocaust-Leugner. Liechtensteiner Volksblatt, 17.12.2020, Holocaust relativiert: Obergericht verdoppelt bedingte Geldstrafe.

4 NATIONALE ANTI-EXTREMISMUS-AKTEURE

Zu den nachfolgend aufgeführten nationalen Akteuren und Anti-Extremismus-Massnahmen sind im Anhang in einer Referenzliste entsprechende Pressemitteilungen, Stellungnahmen sowie Studienberichte, welche öffentlich dokumentiert sind, aufgeführt. Diese Liste ist nicht abschliessend.

4.1 Gewaltschutzkommission

Die Gewaltschutzkommission setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Landespolizei, des Amts für Auswärtige Angelegenheiten, des Amts für Soziale Dienste, des Schulamts, der Staatsanwaltschaft und der Offenen Jugendarbeit Liechtenstein zusammen.

Die Gewaltschutzkommission ist im Rahmen ihres Auftrags auch für extremistische Gewalt – unabhängig davon, ob sie politisch, religiös oder ideologisch motiviert ist – zuständig. Lag der Schwerpunkt der Aktivitäten in den vergangenen Jahren auf rechtsextremistisch motivierter Gewalt, so konnte in den letzten Jahren der religiös motivierte Extremismus als ein neues Phänomen in Liechtenstein beobachtet werden. Insbesondere radikalisierte junge Muslime haben verstärkt die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen.

Aufgrund dieser Entwicklungen wurde das Aufgabengebiet der Gewaltschutzkommission als national zuständige Einrichtung auch auf religiös motivierten Extremismus erweitert. Dabei ist es ein zentrales Anliegen der Gewaltschutzkommission, das Thema Extremismus zu enttabuisieren und eine breite öffentliche Diskussion über das Phänomen sowie die Gefahren für den demokratischen Rechtsstaat in Liechtenstein zu ermöglichen.

Bezugnehmend auf das Phänomen Cybermobbing, mit dem auch zunehmend Kinder und Jugendliche in Liechtenstein konfrontiert sind, hat die Gewaltschutzkommission eine eigene Kampagne («Respektvoll zusammen») lanciert. Unter Cybermobbing werden Aktivitäten verstanden, welche dazu dienen, Menschen auf sozialen Netzwerken zu schikanieren, zu erniedrigen, zu bedrohen oder blosszustellen.

4.2 Fachgruppe Extremismus

Die Fachgruppe Extremismus steht von jeglicher Form von Extremismus betroffenen Personen in Liechtenstein für Informationen, Beratung und weitere Hilfestellung zur Verfügung. 2020 waren die Hauptaufgaben der Fachgruppe Extremismus die wiederholt auftretenden, von Gewalt geprägten Konflikte am Postplatz in Schaan sowie die Bewegung der Corona-Skeptiker und -Leugner auf nationaler Ebene. Zudem hat die Fachgruppe eine entsprechende Vorgehensweise bei einem Verdacht von Extremismus (Radikalisierung von Jugendlichen in der Freizeit und im Schulbereich) ausgearbeitet.

In Liechtenstein konnten 2020 seitens der Fachgruppe keine extremistischen Vorkommnisse registriert werden.

4.3 Landespolizei Liechtenstein – Fachstelle Bedrohungsmanagement

Der 2019 begonnene Aufbau der Fachstelle Bedrohungsmanagement (FBM) wurde zu Beginn des Berichtsjahres abgeschlossen. Somit ist die Fachstelle seit Januar 2020 voll funktionsfähig und

betreute zu Beginn bereits zehn Fälle potenziell gewaltbereiter Personen. Pandemiebedingt war die für das Bedrohungsmanagement wichtige Netzwerkarbeit im In- und Ausland nur eingeschränkt möglich.

Die Aufgaben der FBM umfassen nach einer Situationserhebung und Erstbeurteilung die Verhaltensberatung von Betroffenen. Mit ein wesentliches Ziel der FBM ist die Triage von Betroffenen und Extremisten und diese an entsprechende Fachstellen, die sie in der gewaltfreien Problemlösung unterstützen, zu übermitteln. Die Fachstelle behält dabei ihre Koordinationsfunktion gerade in komplexen und mittel- bis längerfristigen Konfliktsituationen.

4.4 Opferhilfestelle

Die Opferhilfestelle berät hilfeschende Personen bei ihren individuellen Anliegen und Fragen, die im Zusammenhang mit einer Straftat stehen. Somit richtet sich das Angebot der Opferhilfestelle an Personen, welche durch eine in Liechtenstein begangene Straftat beeinträchtigt wurden, unabhängig davon, ob eine Strafanzeige erfolgt ist. Die Opferhilfestelle bietet zudem Unterstützung bei der Verarbeitung der Straftat, und vermittelt bei Bedarf Fachpersonen.

Im Pandemie-Jahr 2020 gab es deutlich weniger Anzeigen von Straftaten bei der Polizei und somit Anfragen bei der Opferhilfestelle. Insgesamt betreute die Opferhilfestelle 2020 48 Fälle, wovon 36 neue Fälle aus dem Berichtsjahr waren.

Bei den zugrundeliegenden Delikten lag der Schwerpunkt auf Gewaltdelikten (Körperverletzung) und sexueller Gewalt, wobei das Spektrum sehr breit ist und eine Vielzahl an Delikten des Strafbuchgesetzbuchs widerspiegelt. Fälle, welche in einem direkten Zusammenhang mit Extremismus stehen, wurden 2020 von der Opferhilfestelle nicht explizit vermerkt.

4.5 Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR) und Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Liechtenstein (OSKJ)

Die Beratung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen ist eine Kernaufgabe des Vereins für Menschenrechte. Im Jahr 2020 behandelten der VMR und die OSKJ insgesamt 45 Beschwerden. Am häufigsten wurden Beschwerden zu verschiedenen Formen der Bedrohung und Gewalt eingebracht, z. B. im familiären Kontext oder im Internet. Daneben wurden Beschwerden in Zusammenhang mit Haft und Freiheitsentzug sowie Beschränkung der individuellen Freiheit geltend gemacht. Es erfolgten auch Beschwerden über den Eingriff in die persönliche Freiheit im Zusammenhang mit den Massnahmen der Regierung unter der Corona-Pandemie. Einige Beschwerden betrafen Diskriminierungen in verschiedenen Bereichen des Lebens.

Zu den Hauptaufgaben des VMR und der OSKJ gehört es, mögliche Menschenrechtsverletzungen zu prüfen und zu behandeln. 2020 wurde in 23 Fällen Beratung und Vermittlung angeboten und in zehn Fällen Kontakt mit den zuständigen Behörden aufgenommen bzw. bei den zuständigen Stellen interveniert.

5 MASSNAHMEN ZUR VERHINDERUNG / BEKÄMPFUNG VON EXTREMISMUS

Bericht unter der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten

Liechtenstein reichte im Juni 2020 seinen fünften Länderbericht zur Ratifikation der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten zuhanden des Europarates ein. Liechtenstein hatte bei der Ratifikation der Rahmenkonvention festgehalten, dass im Hoheitsgebiet des Landes keine nationalen Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention leben. Gleichwohl ergreift Liechtenstein nationale Massnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung, Rassismus und Intoleranz, zur besseren Integration ausländischer Staatsangehöriger und zur Bekämpfung von Rechtsextremismus. Als wesentliche Massnahmen verweist der aktuelle Länderbericht auf die 2016 erfolgte Reform des strafrechtlichen Diskriminierungsverbots in § 283 des Strafgesetzbuches, die Schaffung des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein gemäss den Pariser Prinzipien für eine nationale Menschenrechtsinstitution (2016), die Mediensensibilisierung gegen Hassrede (2018), die Asylgesetzrevisionen zur Beschleunigung der Asylverfahren und den gesetzlichen Ausbau der Asylsuchenden zur Verfügung stehenden Rechtsberatung (2017/2018) sowie auf die 2020 erarbeitete Migrationsstudie, welcher eine dringliche Empfehlung der ECRI als Ergebnis der fünften Prüfungsrunde 2018 vorausgegangen ist.

Präsentation des ICERD-Handkommentars

Im Juni 2020 wurde der Handkommentar zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) publiziert. Dieser enthält Ausführungen zur Rassismusbekämpfung in Europa, zur Entstehung, Struktur und Entwicklung von ICERD, zum Bezug von ICERD zu anderen völker- und europarechtlichen Instrumenten sowie Landesberichte über Deutschland, Liechtenstein, Österreich und die Schweiz. Liechtenstein gehört zu den finanziellen Förderern des Handkommentars.⁵³

UNO-Übereinkommens gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

Liechtenstein – vertreten durch das Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur – nahm 2020 an der Vertragsstaatenversammlung des UNO-Übereinkommens gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität teil. Dabei wurde der Überprüfungsmechanismus des Übereinkommens und seiner drei Protokolle lanciert. Liechtenstein hat alle vier Instrumente ratifiziert und daher ist eine Teilnahme am Überprüfungsmechanismus für Liechtenstein verbindlich.

Gremien der UNO und des Europarats zu Cyberkriminalität

Liechtenstein nahm 2020 am Treffen der UNO und Europarat Gremien zu Cyberkriminalität, Suchtmitteln und zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege teil. Dabei war Liechtenstein an den Beratungen der Arbeitsgruppe über Cybersicherheit vertreten und unterstützte die Rechtsmeinung, dass das geltende Völkerrecht vollumfänglich im Cyberspace anwendbar ist.

⁵³ Liechtensteiner Volksblatt, 19.09.2020, Auch Liechtenstein kann bei der Rassismusbekämpfung noch lernen.

OSZE

Cybersicherheit gewann im Berichtsjahr 2020 aufgrund der internationalen Entwicklungen zunehmend an Bedeutung. Liechtensteins Ständige Vertretung bei der OSZE nahm infolgedessen am «OSZE-Tag zu Cybersicherheit» im Juni 2020 und an der Sitzung der Informellen Arbeitsgruppe der OSZE zu Cybersicherheit teil.

Internationale Projekte

Im Bereich der Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen gewalttätigen Extremismus hat sich Liechtenstein im Berichtsjahr 2020 am internationalen Global Community Engagement and Resilience Fund (GCERF) finanziell beteiligt. Der GCERF ist eine nicht-profitorientierte Organisation in Genf. Sie ist die erste Institution die sich auf kleiner, lokaler Ebene für die Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus einsetzt.

Nationale Strategie für Liechtenstein vor Schutz vor Cyberrisiken

Im Februar 2020 beauftragte die Regierung das Amt für Bevölkerungsschutz, eine nationale Strategie für Liechtenstein zum Schutz vor Cyberrisiken auszuarbeiten. Dabei wird künftig der beim Ministerium für Präsidiales und Finanzen 2020 neu geschaffenen Stabsstelle Cyber-Sicherheit bei der Initiierung und Umsetzung der einzelnen Massnahmenpakete eine wichtige Rolle zukommen.

Standortinitiative «Digital-liechtenstein.li»

Die Universität Liechtenstein veröffentlichte 2020 im Auftrag der Standortinitiative «Digital-liechtenstein.li» eine Studie zur Cybersicherheit. Als wesentliche Erkenntnis hob die Studie hervor, dass bereits jedes zweite Unternehmen in Liechtenstein Opfer eines Cyberangriffs geworden sei. Mit der Studie wollte die Standortinitiative zur Sensibilisierung von Politik und Wirtschaft beitragen. Die Studie zeigt auf, wo Handlungsbedarf besteht (bspw. in der Schaffung einer Strategie zum Schutz gegen Cyberrisiken).⁵⁴

Fussball-Club Balzers startet Kampagne gegen Rassismus:

Der Fussball-Club Balzers setzte 2020 mit einer Kampagne im Breitensport ein Zeichen gegen Gewalt und Diskriminierung. Den Anstoss für die Kampagne gab eine auf den sozialen Medien verbreitete rassistische Beleidigung eines Fans gegenüber einem Spieler einer gegnerischen Mannschaft. Mit einem Banner und T-Shirts sowie einer Spendensammlung machte der Verein auf zunehmende diskriminierende und rassistische Tendenzen im Breitensport aufmerksam.⁵⁵

⁵⁴ Pavel Laskov, Frank Breilinger, Stefan Maag, Felix Salcher, Marc Schlömmner, Johannes Walter, Cyber-Sicherheit in Liechtenstein: Risiken, aktuelle Praxis und Handlungsbedarf, Studie im Auftrag von digital-liechtenstein.li.

⁵⁵ Liechtensteiner Volksblatt, 9.7.2020, Balzers 2 setzt Zeichen gegen Diskriminierung.

6 FAZIT

Wie in den Jahren zuvor kann auch das Berichtsjahr 2020 in Bezug auf sichtbaren Extremismus in Liechtenstein als ruhiges Jahr bezeichnet werden. Seit mehreren Jahren sind in Liechtenstein weder grössere Gewaltvorfälle noch strafrechtlich relevante Ereignisse mit extremistischem Hintergrund zu verzeichnen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie war das Jahr 2020 allerdings auch ein aussergewöhnliches Jahr, in welchem Veranstaltungen oder andere Versammlungen über lange Zeiten nicht möglich waren. Zudem waren die Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 noch deutlich weniger umstritten als dann im Jahr 2021.

7 LINKS

Behörden / nationale Akteure

Liechtensteinische Gerichte [<http://www.gerichte.li>]

Landtag des Fürstentums Liechtenstein [<http://www.landtag.li>]

Regierung des Fürstentums Liechtenstein [www.regierung.li]

Landesverwaltung: Amt für Soziale Dienste [www.llv.li]

Landesverwaltung: Amt für Auswärtige Angelegenheiten [www.llv.li]

Landesverwaltung: Schulamt [<http://www.sa.llv.li>]

Landespolizei (Pressemitteilungen – Archiv) [www.landespolizei.li]

Gewaltschutzkommission Fürstentum Liechtenstein [www.gewaltschutz.li]

Opferhilfestelle (OHS) [<https://www.llv.li/inhalt/11484/amtstellen/opferhilfestelle>]

Verein für Menschenrechte in Liechtenstein [<https://www.menschenrechte.li/>]

Liechtensteinische Printmedien (inkl. Online-Ausgaben)

Liechtensteiner Vaterland [www.vaterland.li]

Liechtensteiner Volksblatt [www.volksblatt.li]

Holocaust relativiert: Obergericht verdoppelt bedingte Geldstrafe

Auch wenn der Rentner dies selbst nicht einsah, waren Stossrichtung.

Gegen die geringe Strafe, die nur ein Achtel des maximalen Strafrahmens beträgt, und die bedingte Nachsicht legte die Staatsanwaltschaft allerdings Berufung ein. Die geringe Strafe und sowie das Aussetzen der Strafe auf Bewährung würden dem Prä-

[illegible]

ventionsgedanken zuwiderlaufen und sei auch angesichts des Tatzeitraums und dem wiederholten Begehen nicht schuld- und tatangemessen. Dies auch, da der Berufende in der Erstverhandlung keine Reue gezeigt habe und versuchte, die Taten weiter zu verharmlosen. Das Strafmass erachtete auch das Obergericht am Mittwoch als zu gering und erhöhte die Geldstrafe von 90 auf 180 Tagessätze à 10 Franken. Die Strafe bleibt jedoch auch weiterhin bedingt nachgesehen, da dies im Sinne einer weiteren Prävention genüge. Lässt sich der Rentner, der sich von seinem Anwalt vertreten liess und selbst nicht vor Gericht erschien, somit in den nächsten drei Jahren nichts zuschulden kommen, muss er die 1800 Franken auch nicht zahlen.

Von «Holocaust-Märchen» und «islamischen Heuschrecken»

Urteil Weil er auf Facebook unter anderem die Opferzahlen des Holocausts infrage stellte und Muslime herabwürdigte, musste sich ein in Liechtenstein lebender Deutscher am Mittwoch wegen Diskriminierung vor Gericht verantworten.

VON SEBASTIAN ALBRICH

«Es geht mir nicht darum, den Holocaust zu leugnen oder zu verharmlosen, ich stelle nur die Geschichtsschreibung und Zahl der Ermordeten Juden infrage», erklärte der 70-jährige Beschuldigte am Mittwoch vor Gericht. Eine Straftat erkannte er darin nicht: Er verurteilte die massenhafte Ermordung der Juden, denn jeder Tote sei schlimm. Doch gebe es so viele Widersprüche, dass er die offizielle Geschichte, die er in der Schule lernte – das «Siegermärchen», die «Mär» oder die «Schwärzeste Lüge» wie er auf Facebook schrieb – nicht glauben könne. Er sprach dabei vor Gericht unauffindbare Tote aus den US-Gefängnissen – in der Nähe der ehemaligen Standorte er aufgewachsen war – und eine Verbindung zu mutmasslichen Antransporten von Leichen in den ehemaligen NS-Konzentrationslagern an. Getrieben war er dabei auch klar von den Vorwürfen und der Verantwortung, denen er sich als Nachkriegsdeutscher ausgesetzt sah: «Ich kann nichts dafür, wieso muss ich mir das heute als Deutscher noch bieten lassen», betonte er vor Gericht und unterstrich, dass er kein «Nazi» sei.

Holocaust-Leugner geteilt

Aus all diesen Gründen habe er begonnen, zu recherchieren. Seine Suche nach der vermeintlich wahren Geschichte und den vermeintlich richtigen Zahlen brachte ihn dazu, über Jahre mehrere einschlägige Artikel auf seiner Facebook-Seite und in Gruppen zu teilen und eifrig zu kommentieren. Diese brachten ihm schliesslich im April 2020 eine Anzei-

«Wieso muss ich mir das heute als Deutscher noch bieten lassen.»

DER BESCHULDIGTE

ge einer couragierten Facebook-Nutzerin ein. Darunter auch Ansichten der verurteilten Holocaust-Leugner Ernst Zündel und Ursula Haverbeck. Vor Letzterer zog er in einem Kommentar «den Hut». Mit ihrer Lebensgeschichte hatte sich der geschichtsversessene Rentner nach eigenen Angaben jedoch nicht auseinandergesetzt. Er sei kein Fan von Frau Haverbeck. Sie sei lediglich die einzige Deutsche gewesen, die aufgestanden sei, und sich gegen die akzeptierte Ansicht gestellt habe. Was die Gaskammern betrifft, habe er sich vielleicht durch seine Recherchen verleiten lassen, gestand der Beschuldigte ein. Er bezog sich dabei auf einen von ihm geteilten Artikel, den er auch kommentierte. Dabei behauptete er, dass die Deutschen damals technisch gar nicht in der Lage gewesen seien, Gaskammern zu bauen, die dicht genug waren, um die Ermordung so vieler Juden zu ermöglichen.

Deutliche Verharmlosung

Auch wenn der Rentner dies selbst nicht einsah, waren Stossrichtung,

Ausdrucksweise und die dahinterliegende Gesinnung dieser Aussagen für die Staatsanwältin und die Richterinnen klar erkennbar und die Relativierung des Holocausts gegeben. Somit war es wenig verwunderlich, dass ihn die Richterinnen nach gut einer Stunde im Sinne der Anklage schuldig sprachen.

Neben der Verharmlosung des Holocausts, strich er zudem noch einen weiteren Schuldspruch wegen Diskriminierung aufgrund der Religion ein: Er hatte – ebenfalls auf Facebook – von «islamischen Heuschrecken» geschrieben und ein Bild eines schwarzen Hahns, der weisse Enten besteigt, mit Muslimen gleichgesetzt, die weisse Frauen vergewaltigten.

Verordneter Geschichtsunterricht

Trotz klarer rassistischer Beweggründe und des langen Zeitraums der Tat kam der 70-jährige Beschuldigte glimpflich davon. Aufgrund seiner geringen Rente und der bisherigen Unbescholtenheit wurde die Strafe auf 90 Tagessätze à 10 Franken (900) festgesetzt und vollständig zu einer dreijährigen Bewährung ausgeschrieben. Jedoch muss sich der historisch interessierte Beschuldigte noch mal intensiv mit der Geschichte des Holo-

causts auseinandersetzen – und zwar mithilfe eines ihm zugeteilten Bewährungshelfers. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Holocaust-Leugner Von Haverbeck und Zündel

Ursula Haverbeck: Haverbeck ist eine deutsche nationalsozialistische Aktivistin. 1970 heiratete sie Werner Georg Haverbeck, der von 1929 bis 1932 in der Reichsleitung des Nationalsozialistischen Deutschen Studentenbundes (NSDStB) und von 1933 bis 1934 in der Reichsleitung der NSDAP mitgearbeitet hatte. Die mehrfach verurteilte Holocaust-Leugnerin sitzt seit 2018 wegen Volksverhetzung in Deutschland im Gefängnis. Sie verbreitet die Ansicht, dass durch den Holocaust «nur» rund 500 000 Juden ums Leben kamen.

Ernst Zündel: Der 2017 verstorbene Autor und Verleger geschichtsrevisionistischer Schriften zum Holocaust wurde 2007 zu fünf Jahren Haft wegen Volksverhetzung, Beleidigung und Verunglimpfen des Andenkens Verstorbener verurteilt und pflegte zu Lebzeiten Kontakte zu vielen internationalen Nationalsozialisten und Holocaustleugnern. (Quelle: Wikipedia)



Wegen rassistischer und antisemitischer Kommentare wurde gestern ein 70-Jähriger verurteilt. (Symbolfoto: Rafapress/SSI)

«QAnon»-Anhänger wollen in den Landtag

Zwei DpL-Kandidaten für den Liechtensteiner Landtag sympathisieren öffentlich mit einer umstrittenen und sektenhaften Bewegung.

Julia Strauss

Für Aussenstehende mag es auf den ersten Blick verrückt klingen: Eine elitäre Gruppe, bestehend aus Politikern und Hollywood-Stars, entführt und ermordet kleine Kinder, um aus ihrem Blut einverleibtes Zauberserkern zu gewinnen.

Und der noch amtierende amerikanische Präsident Donald Trump ist der heldenhafte Retter dieser Kinder. Beweise für diese absurden Theorien hat angeblich ein hoher Angestellter aus dem engsten Kreis der Trump-Regierung, der unter dem Namen «Q» seit 2017 kryptische Textbotschaften im Internet veröffentlicht.

Kandidaten der DpL glauben an «Q»

Die Botschaften von «Q» sind meist vage, zusammenhanglos und ohne erkennbaren Sinn, lassen so aber sehr viel Interpretationsspielraum zu jeder kann sich seinen am besten passenden Teil dazu denken. Fakten und Beweise? Persönliche Auslegungssache.

Die wilden Theorien rund um «Q» sind mit etwas Verspürung auch in Liechtenstein angekommen. Zwei Landtagskandidaten, Philipp Foser aus Triesen und Johannes Ilic aus Schaanwald, sympathisieren öffentlich mit der vom amerikanischen Federal Bureau of Investigation (FBI) als gefährliche Terrororganisation eingestufte Bewegung.

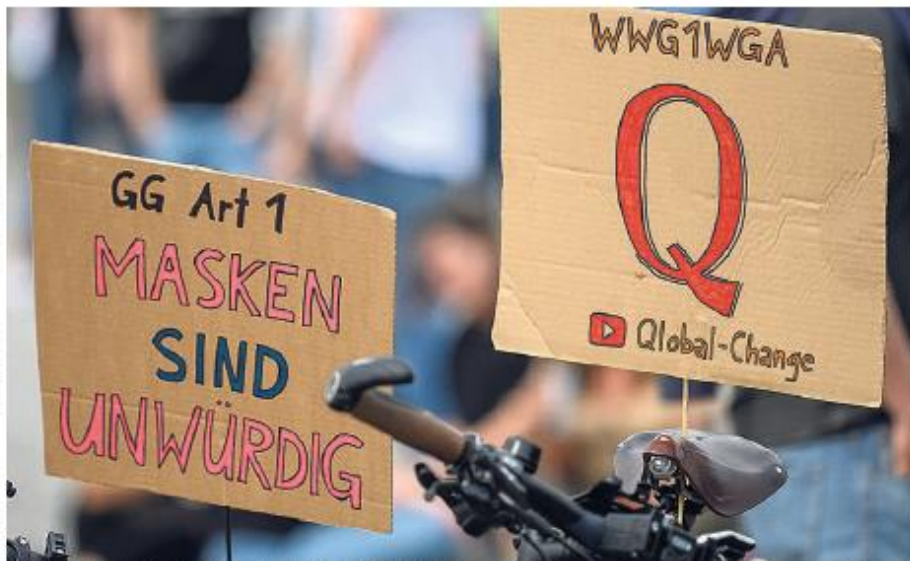
Sammlerium aus wirren Codes und Anspielungen

Bei den meisten Verschwörungstheorien geht es um vergangene Ereignisse wie etwa die Mondlandung oder den angeblich fingierten Tod von Elvis Presley. Bei «QAnon» geht es um das Hier und Jetzt und um die Frage, was in Zukunft passiert. «Das gibt dieser Verschwörungstheorie eine ungemessene Dynamik», kritisiert der Sozialwissenschaftler Marko Kovic aus Zürich. Erst Experte für Verschwörungstheorien und hält die Theorien um «QAnon» für gefährlicher als viele andere Konspirationstheorien.

Wie erkennt man die kryptischen Anspielungen und Symbole, welche die «Q»-Folgerschaft verwendet? Am naheliegendsten ist der Buchstabe «Q», welcher zum Beispiel in der sozialen Form auf dem Profilbild in den sozialen Medien erscheint, so gesehen beim Triester DpL-Kandidaten Philipp Foser. Auf Anfrage des «Liechtensteiner Vaterlands» ist er überzogen: «Es gibt Q. Es gibt Anon.»

Oder die mysteriösen Buchstabenfolgen «WWG1WGA» (Where we go, we go all), beliebt vom Unterländer DpL-Kandidaten Johannes Ilic. Diese Buchstaben haben vor allem bei Wahlkampfveranstaltungen und Kundgebungen des republikanischen Präsidentschaftskandidaten Donald Trump auf. Auch bei rechtsextremen Kundgebungen erschienen diese Buchstaben auf T-Shirts und Plakaten. Die «QAnon»-Bewegung im deutschsprachigen Raum nutzt «WWG1WGA» bei ihren Kundgebungen gegen die Coronamaßnahmen. Darauf angesprochen, weist Ilic aus: «Ich sehe nicht, dass das offensichtlich mit «QAnon» in Verbindung gebracht werden muss.» Er finde es einen sehr guten Spruch und werde «eventuell demnächst einen Musik-Track damit auf den Markt bringen».

Kryptische Sätze wie «The storm is coming» oder der Hashtag «#savourelidrom» kommen auf den Profilen der beiden Kandidaten ebenfalls vor. Besonders auffällig ist die Anspielung



Die Anhängerschaft der «QAnon»-Bewegung ist aktiv auf Coronademonstrationen.

Stefan Kappeler

ung auf einen angeblichen Pädophilen-Ring, aus welchem «unsere Kinder» gerettet werden müssen. Diese Vorgehensweise, ein gesellschaftliches Tabuthema in den Vordergrund zu rücken, verbunden mit der Aufforderung, die Verantwortlichen mit allen Mitteln zur Rechenschaft zu ziehen, findet sich aktuell auch inflationär bei Coronaskeptikern.

Donald Trump, Retter aller entführten Kinder

Mit Trump als Held und Befreier dieser angeblich entführten Kinder ist klar, dass der vergangene Wahlkampf und dessen Ausgang zentrales Thema der sektenhaften Bewegung sind. In sämtlichen grossen «Q»-Chatgruppen oder Foren werden Videos von Wahlkampfveranstaltungen und angeblichen Wahlkampfmanipulationen verbreitet. Die grösste deutschsprachige «Q»-Chatgruppe des Dienstes «Telegram» erreicht momentan über 143 000 Mitglieder. In deren Gruppennamen steht auch die Liechtensteiner-Flagge.

Bei beiden DpL-Kandidaten sind solche Videos auf den öffentlichen Profilen zu finden. Beim Triester Kan-

didaten Philipp Foser fand sich bis vor kurzem eine bei Trump-Fanatikern und «QAnon»-Anhängern beliebte Illustration, die auf den angeblichen Wahlbetrug seitens der Demokratischen Partei hindeutet.

«Neue Weltordnung» als Wahlkampfthema

Trump kämpft laut «Q»-Anhängern in seiner Rolle als Messias an vorderster Front gegen den sogenannten «Deep State», eine angeblich existierende Schattenregierung, welche die «Neue Weltordnung» anstreben würde. Öffentlich wirbt Foser mit «unseren Themen wie der Neuen Weltordnung», welche er den Bürgern näherbringen will. Die Bedrohung durch eine «Neue Weltordnung» wird vorwiegend von christlich-fundamentalistischen, rechts-extremen und der Esoterik zugewandten Personen verbreitet.

Auf die fragwürdigen Botschaften der sektenhaften Bewegung angesprochen, relativiert Foser und lässt viel Spielraum für Eigeninterpretation. So hält er wohl einige der Botschaften für abwegig oder absurd. Andere aber für plausibel und offensichtlich. «QAnon-Inhalte sind durchaus von Relevanz und Sachlichkeit geprägt, sofern man sich ernsthaft und sachlich damit auseinandersetzt», führt der Triester DpL-Kandidat aus. Er bezeichnet «QAnon» als ein Universum an Themen, Ideen und Theorien, in dem man sich leicht verirren könne. Wie der vom Mainstream-Narrativ entspricht, wird als falsch, Verschwörung oder rechts dargestellt und in eine Sphäre gehoben. Dies hält er für fragwürdig, benutzt aber gleichzeitig mit «Sippenhaft» ein ebenfalls fragwürdiges Schlagwort aus der NS-Diktatur.

Antisemitische Feindbilder spielen wichtige Rolle

Die wilden antisemitischen Feindbilder machen die Bewegung und ihre immer stärker radikalisierten Anhän-

ger gefährlich. Die antisemitischen Hinweise sind vielfältig: Immer wieder werden beispielsweise die Familie Rothschild oder der Milliardär George Soros in Verbindung mit dem «Deep State» gebracht, als über alles herrschende Bank- und Finanzelite. Die Bezeichnung des «internationalen Finanzjudentums» wurde im Dritten Reich dazu verwendet, jüdische Mitglieder aufs Äusserste zu demonisieren.

Auch die mittelalterliche antisemitische Ritualmordlegende, welche behauptet, dass Juden das Blut von Christen trinken und die Weltverschönerung anstreben, zeigt Parallelen zu den angeblich kinderblut trinkenden Prominenten und Politikern.

Politiker müssen Konsequenzen ziehen

Die verantwortlichen Politiker seien nun gefragt, politische Figuren mit diesen kruden Ansichten und Positionen stark zu kritisieren und «als den Humbug, den diese Positionen widerspiegeln, zu entlarven», appelliert der Sozialwissenschaftler Kovic. Für die Betroffenen, die langsam in diese obskuren Verschwörungstheorien abtauch-

ten, entsteht laut Kovic das Risiko, sich mehr oder weniger komplett in einer Parallelwelt zu verlieren. «Jedes aktuelle Ereignis wird dann durch das Prisma der «QAnon»-Verschwörungstheorie gedeutet.»

Es sei enorm gefährlich, wenn Politiker in der Öffentlichkeit zur «QAnon»-Bewegung stehen. Denn Politiker haben laut Kovic einen privilegierten Status in der Öffentlichkeit und werden als Autoritätspersonen wahrgenommen. «Wenn dann ausgerichtet die «QAnon»-Schwurbelien vertreten, wirken sie als Magneten für diese gefährliche Theorie.» Dabei besteht laut Kovic auch die Gefahr, dass Menschen mit einem eigentlich gesunden Menschenverstand plötzlich denken, «da könnte was dran sein, wenn prominente Leute dran glauben».

Radikalisierung mit schwierigem Ausstieg

Das bisher keine einzige der Voraussetzungen angetroffen ist, zum Beispiel Hillary Clintons Verhaftung nach den Präsidentschaftswahlen 2016, scheint die Szene nicht zureichen. Im Gegenteil: Nicht eintreffende Prophezeiungen werden ganz einfach als «Fehlinterpretation seitens Donald Trump» oder «Fehlinterpretation» erklärt.

Dem widerspricht Johannes Ilic: «Nur komisch ist, dass sehr viele Sachen, die vor ein paar Jahren gepostet wurden, nun auch wirklich eintreffen oder relevant werden.» Obwohl es für diese «eingetragenen Sachen» keine Beweise gibt, findet es Ilic «sehr interessant». Er möchte klarstellen, dass er kein Teil der «QAnon»- oder sonstigen Bewegung ist, antwortet aber widersprüchlich: «Ich suche nur Denkmäler und verfolge die «Q»-Plattform. Und einige Kerngedanken gefallen mir gut.»

Mögen die Theorien rund um «Q» noch so absurd und lächerlich klingen, für viele der Anhänger sind sie Realität. Nach einer so starken Radikalisierung wird es schwer, aus dieser Spirale der Radikalisierungsweltung auszubrechen.

«Es gibt Q. Es gibt Anon.»



Philipp Foser Landtagskandidat der DpL, Triesen

«Einige Kerngedanken gefallen mir gut.»



Johannes Ilic Landtagskandidat der DpL, Schaan

Parteienbühne

Stellungnahme zu Verschwörungstheorien

«QAnon»-Anhänger wollen in den Landtag», «Vaterland», 12. Dezember (S. 5)

Die Demokraten pro Liechtenstein und alle Kandidaten distanzieren sich ausdrücklich von jeglichen Verschwörungstheorien.

Auf die am Samstag, 12. Dezember, im «Vaterland» veröffentlichte «Analyse» von zwei DpL-Landtagskandidaten im Zusammenhang mit

«QAnon» nimmt der Vorstand der DpL hiermit Stellung. Unsere Politik basiert auf Fakten und orientiert sich an den Herausforderungen und Anliegen in unserem Land. Die DpL kennt keinen Fraktionszwang, bei uns darf jeder seine Meinung äussern. Dieser Grundsatz findet sich auch im obersten Leitsatz unserer Vereinsstatuten wieder und ist auch in der Verfassung verankert. Selbstverständlich hat sich dabei

jeder in unserem Rechtsrahmen zu bewegen. Die freie Meinungsäusserung können und wollen wir nicht einschränken. Jegliches Handeln ausserhalb der Rechtsstaatlichkeit tolerieren wir nicht. Unsere Demokratie lebt von der Meinungsvielfalt und der Meinungsfreiheit im Rahmen der Gesetze.

Eine Stellungnahme des Vorstandes der Demokraten pro Liechtenstein (Dpl)

Geeinter Kampf gegen Rassismus

In den Räumen der Flüchtlingshilfe Liechtenstein wurde der Leitfaden durch eines der UNO-Menschenrechtsabkommen präsentiert.

Noah Gross

Unter der organisatorischen Leitung des Liechtenstein-Instituts wurde gestern das erste deutschsprachige Buch zum Menschenrechtsvertrag der Beseitigung von Rassendiskriminierung (ICERD) vorgestellt, dessen Vertragsstaaten mittlerweile sämtliche Staaten Europas inkludieren. Liechtenstein trat im Jahr 2000 bei. Der 700-seitige Handkommentar interpretiert dabei die Anwendung sowie Umsetzung des Vertrages und soll als nützliche Guideline durch den im ICERD enthaltenen Beschwerdemechanismus dienen können. Den Länderbericht Liechtensteins präsentierte dessen Autor Wilfried Marxer.

Diskriminierung nach wie vor ein Problem

Aussenministerin Katrin Eggenberger gebühre das Grusswort und sie bekräftigte den hohen Stellenwert des Schutzes der Menschenrechte in Liechtenstein. Derzeitige Ereignisse auf der Welt würden jedoch erneut ein Schlaglicht auf die Thematik der Diskriminierung werfen und man frage sich, wie so etwas in der heutigen Zeit noch geschehen könne. «Das Buch zeigt auf, wen die Konvention schützt und wie man den Schutz geltend machen kann.»



Länderbericht-Autor Wilfried Marxer.

Zudem sei es ein Ausdruck der engen Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und den Nachbarstaaten.

Liechtenstein wird der Spiegel vorgehalten

Ein Teil des Werkes bilden die Länderberichte aus den deutschsprachigen Ländern. Das Inkrafttreten des Vertrages datiert in Liechtenstein auf das

Jahr 2000. Man übernahm dann 2004 auch das individuelle Beschwerdeverfahren. Das Mittel ist somit gesetzlich verankert und einsetzbar. Jedoch sei es laut Marxer noch zu keiner Entscheidung gekommen, die vornehmlich auf dem Artikel der Konvention basiere. Dieser Artikel würde jedoch anderweitig in Rechtsprechungen miteinbezogen.



Der Leitfaden durch das ICERD.

Bild ur: Telpen a Schwaizger

Marxer betonte, dass das Abkommen für den Staat sehr wichtig sei, da man durch das Monitoring mittels Situationsberichten wertvolles Feedback erhalten würde. Daraus folgten in Liechtenstein Anpassungen im Strafrecht, die Bildung einer unabhängigen Menschenrechtsorganisation oder Massnahmen gegen Extremismus. Zudem gäbe der

Ausschuss beispielsweise auch Kritik an der schwachen Datengrundlage Liechtensteins sowie zum Aufenthalts- und Einwohnerrecht.

Verpflichtung zum Handeln gegen Diskriminierung
Co-Herausgeberin des Buches, Doris Angst, gab Aufschluss über die Funktionsweise des Vertrages. Das internationale

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, wie der Vertrag in Langform heisst, beschäftigt sich laut Artikel 1 mit «jeder auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, dem nationalen Ursprung oder dem Volkstum beruhenden Unterscheidung, Ausschliessung, Beschränkung oder Bevorzugung.» Das Kontrollorgan bildet der UN-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung, kurz CERD. Die Vertragsstaaten, so auch Liechtenstein, haben Berichte über den Stand der Dinge innerhalb der eigenen Grenzen einzureichen. Diesen Berichten folgen Empfehlungen durch den Ausschuss, um Lücken in der Umsetzung zu schliessen. Zudem gibt der Ausschuss allgemeine Empfehlungen zu übergreifenden Themen ab, welche den Staaten als Leitlinie dienen sollen. Ein weiteres durch den Vertrag festgelegtes Instrument stellt das in Artikel 14 beschriebene individuelle Beschwerdeverfahren dar. Dieses muss der jeweilige Vertragsstaat ausdrücklich anerkennen, was laut Angst neben Liechtenstein mehr als zwei Drittel der europäischen Staaten getan hätten. Am Buch beteiligten sich in einem mehrjährigen Projekt insgesamt 29 Autoren.

Auch Liechtenstein kann bei der Rassismusbekämpfung noch lernen

Buchpräsentation Ein neuer Handkommentar zum Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) soll den wichtigen Vertrag zugänglicher machen. Am Freitag stellte das Liechtenstein-Institut das Buch gemeinsam mit der Co-Herausgeberin in den Räumen der Flüchtlingshilfe in Vaduz vor.

VON SEBASTIAN ALBRICH

International haben die Vorfälle von Polizeigewalt gegen dunkelhäutige Menschen in den USA das Thema Rassismus im Allgemeinen und speziell strukturellen Alltagsrassismus wieder ins Rampenlicht gerückt. Doch auch Liechtenstein bleibt von Rassismus nicht verschont. Auch wenn bereits längere Zeit keine rassistischen Straftaten mehr verzeichnet wurden, ist und bleibt Alltagsrassismus auch hierzulande ein Thema (das «Volksblatt» berichtete). So gingen beispielsweise beim Verein für Menschenrechte im vergangenen Jahr vier Beschwerden wegen rassistischer Diskriminierung ein, wie dessen Geschäftsführerin Alicia Längle, an der Präsentation des ICERD-Handkommentars berichtete. Direkte Beschimpfungen waren dabei selten, doch gerade Diskriminierung bei der Jobsuche und in Stellenausschreibungen werde vermehrt an den Verein herangetragen. Auch die Flüchtlingshilfe ist wiederholt mit solchen Fällen konfrontiert – hinzu komme, dass sie nachträglich über den zuvor vereinbarten Lohn kämpfen müssten. Laut Maja Marxer-Schädler, Präsidentin der Flüchtlingshilfe, hätten die Bewohner des Heims zudem immer wieder Probleme bei der Wohnungssuche: «Man sucht Familien für grössere Wohnungen und wenn wir uns für eine Familie aus Somalia melden, dann hat der Block schon eine Familie und man suche für die Wohnung nun doch keine Familie mehr.»

Zum besseren Verständnis

Damit solche Erlebnisse der Geschichte angehören, wurde 1965 das ICERD verabschiedet, mit dem sich die Unterzeichnerstaaten der Bekämpfung von Diskriminierung, Hautfarbe, Abstammung, nationaler und ethnischer Herkunft, verschreiben. Liechtenstein ist seit 2000 einer der nun insgesamt 182 Unterzeichnerstaaten. Die obengenannten Beispiele zeigen jedoch, dass der Weg weltweit noch nicht zu Ende gegangen ist. «Das zeigt, wie aktuell und wichtig die 1965 verabschiedete Konvention heute noch ist und gleichzeitig wie wichtig ein Handkommentar zur Konvention ist», unterstrich Aussenministerin Katrin Eggenberger an der Buchvorstellung. Denn er erleichtere den Zugang zu diesem wichtigen Menschenrechtsabkommen und zeige wie rassistische Praktiken angeprangert und bekämpft werden können. Gleichzeitig zeigt er auf, wo viele der in den 1960er formulierten Verbote und Regelungen auch heute noch greifen, wie die Co-Herausgeberin des Kommentars, Doris



Die Referenten (oben, v. l.): Christian Frommelt, Alicia Längle, Maja Marxer-Schädler, Regierungsrätin Katrin Eggenberger, Doris Angst und Wilfried Marxer. Unten links: Co-Herausgeberin Doris Angst stellt das ICERD und den Handkommentar vor. Unten rechts: Politologe Wilfried Marxer referiert zum liechtensteinischen Länderbericht. (Fotos: Michael Zanghellini)

Angst, argumentierte. Sie zog dabei das Verbot der Rassentrennung und Apartheid heran, das auch heute noch die Ghettoisierung, die Abtrennung von Einwandergruppen entlang sozialer Linien oder durch unterschiedliche Lebenshaltungskosten (Mieten) in bestimmten Stadtteilen, anwenden lasse.

Vorgehaltener Spiegel

Dem für die Einhaltung des ICERD zuständigen Ausschuss aus internationalen Menschenrechtsexperten stehen zur Kontrolle und Bekämpfung solcher Praktiken drei wesentliche Instrumente zur Verfügung: Einerseits nimmt der Ausschuss individuelle Beschwerden von Personen und Gruppen gegen einzelne Staaten entgegen und rügt diese bei Vertragsverstößen. Andererseits gibt er auch allgemeine Empfehlungen heraus, die als Richtlinien für die Vertragsstaaten dienen. Bislang seien laut Angst 35 solcher Empfehlungen ausgesprochen worden. Die letzte nahm sich

der Hassrede an. Eine Problematik, die auch Leserbrief und Onlinekommentare hierzulande plagt. Eine 36. Empfehlung zu Polizei- und Zollkontrollen aufgrund von Hautfarbe («Racial Profiling») sei schon in Arbeit, so die Co-Herausgeberin weiter. Auf staatlicher Ebene haben sich die Vertragsstaaten zudem theoretisch verpflichtet, alle zwei Jahre in einem Länderbericht über den Stand der Bekämpfung von Rassendiskriminierung zu informieren. Viele hinken hier jedoch hinterher. So hätten manche Staaten noch nicht einmal den ersten Bericht eingereicht, wie der Politologe Wilfried Marxer, der für den Handkommentar einen Beitrag zum liechtensteinischen Länderbericht verfasst hat, unterstreicht. Liechtenstein selbst sei ebenfalls mit Verzögerung unterwegs. Der letzte Länderbericht wurde 2011 erstellt, ein aktueller ist aber bereits in Ausarbeitung. Das Monitoring sei jedoch wichtig. Es gebe Impulse und halte auch Liechtenstein den Spiegel vor,

was wiederum innenpolitische Aktivitäten auslöse: «Auch wenn wir glauben, wir sind auf der sicheren Seite, denn Rassismus sei hierzulande kein Thema und wir haben ja keine nationalen Minderheiten, ist es doch interessant, was von aussen für eine Rückmeldung kommt», so Marxer. Denn neben diversen Gesetzesanpassungen und Anti-Extremismus-Projekten, sei auch der Verein für Menschenrechte, der heute hier sein Statement präsentiert und auch selbst an den ICERD-Ausschuss berichten kann, aus einem solchen Impuls entstanden.

Handkommentar



Über das Buch

«ICERD. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Handkommentar» herausgegeben von Doris Angst und Emma Lantschner. ISBN: 978-3-03891-219-4

Studie über Cyber-Sicherheit in Liechtenstein

Nachgefragt Jedes zweite Unternehmen in Liechtenstein ist bereits Opfer eines Cyber-Angriffs geworden. Eine neue Studie der Universität Liechtenstein im Auftrag von digital-liechtenstein.li sieht hierbei ein hohes Risiko für den Wirtschaftsstandort. Staat und Wirtschaft seien gefordert, die Prävention zu verbessern.

Cyber-Sicherheit gilt als unerlässliche Voraussetzung für den Erfolg der digitalen Transformation, wie digital-liechtenstein.li am Freitag mitteilte. Dies betreffe sowohl Grossunternehmen als auch KMU. Vor diesem Hintergrund hat die Standortinitiative digital-liechtenstein.li eine Studie in Auftrag gegeben, um die aktuelle Lage der Cyber-Sicherheit für den Wirtschaftsstandort Liechtenstein einzuschätzen. Die Studie wurde vom Institut für Wirtschaftsinformatik an der Universität Liechtenstein unter der Federführung von Professor Pavel Laskov gemeinsam mit Studierenden erarbeitet und basiert auf einer repräsentativen Online-Umfrage bei über 100 Unternehmen sowie verschiedenen Verwaltungsstellen in Liechtenstein.

Hohe Trefferquote

«Die Resultate sind eindeutig», heisst es in der Mitteilung. «Eine grosse Mehrheit der Befragten sieht ein hohes Risiko für Unternehmen in Liechtenstein, Opfer eines Cyber-Angriffs zu werden.» Diese Erkenntnis werde auch von den Statistiken zu Sicherheitsvorfällen belegt. Jedes zweite Unternehmen berichtete über Sicherheitsvorfälle, bei grossen Unternehmen liegt die Trefferquote gar bei 100 Prozent. «Nachdem die Umfrage nur bekannte Vorfälle erfassen kann und die Dunkelziffer hoch ist, ist die tatsächliche Anzahl der betroffenen Unternehmen womöglich deutlich höher», so digital-liechtenstein.li. Unterschiede zeigten sich in der Risikowahrnehmung nach der Grösse des Unternehmens. Je kleiner das Unternehmen, desto geringer sei die Einschätzung des eigenen Sicherheitsrisikos, was laut den Studienautoren eine gefährliche Entwicklung ist. Ob risikobewusst oder nicht, Liechtensteiner Unternehmen sind jedenfalls nicht tatenlos, heisst es in der Studie. Entscheidend für eine erfolgreiche Abwehr der Cyber-Angriffe



Vertreter von digital-liechtenstein.li haben die Ergebnisse der Studie mit Erbprinz Alois diskutiert. (Foto: ZVG)

sei nicht immer umfassendes technisches Know-how. «Vielmehr zählen dazu grundsätzliche Vorkehrungen, wie die Erarbeitung eines Sicherheitskonzepts, die Benennung eines Sicherheitsbeauftragten, die adäquate rollenbasierte Zugriffskontrolle sowie der Einsatz von gängigen technischen Instrumenten wie Datensicherung, Firewalls und Phishing-Schutz», so die Mitteilung. «Alle diese Massnahmen sind bei einem hohen Anteil der befragten Unternehmen bereits umgesetzt.»

Private Geräte im Berufsumfeld

Die Studie geht auch auf das aktuelle Thema Verschmelzung von Arbeitswelt und Privatleben ein, wodurch private Geräte immer häufiger auch im beruflichen Umfeld eingesetzt werden. Bereits heute berichtet rund die Hälfte der befragten Unternehmen, dass sie eine Nutzung privater Geräte zulassen. «Geräte im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie haben wir einmal mehr die Verwundbarkeit der digitalen Welt gesehen, seien es Angriffe gegen Videokonferenzsysteme, tagesaktuelle Phishing-Angriffe oder Fake-Pharmacy-Sites. Die Vorteile der

Digitalisierung gibt es daher nicht ohne entsprechende Sicherheitskonzepte», sagt Professor Jan vom Brocke, Leiter des Instituts für Wirtschaftsinformatik. Dem Stellenwert von Sicherheitskonzepten sollte daher in Zukunft deutlich mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Als weitere wesentliche Baustelle wird die Verwendung von Zwei-Faktor-Authentifizierung genannt. Aktuell setzen weniger als 40 Prozent

der Unternehmen diese grundlegenden Massnahmen für den Zugriff auf sensitive Daten um. Angesichts der steigenden Risiken durch entworfene Passwörter ist dieser Wert laut der Studie eindeutig zu gering. Empfohlen wird daher der stärkere Einbezug von Expertenempfehlungen. Das Outsourcing beispielsweise von IT-Sicherheitsdiensten würden aktuell am häufigsten die mittleren Unternehmen nutzen, wobei insbeson-

dere Kleinstunternehmen – ein finanziell tragbares Angebot vorausgesetzt – davon zweifellos noch mehr profitieren können.

Auch der Staat könne einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Cyber-Sicherheit in Liechtenstein leisten. Laut Studie befürworten über 70 Prozent der Befragten die Ausarbeitung einer nationalen Strategie zur Abwehr von Cyber-Angriffen sowie den Aufbau einer Anlaufstelle für Fragen und Probleme zum Thema Cyber-Sicherheit. Diese beiden Massnahmen würden eine Weiterentwicklung von Fachkompetenzen in der Cyber-Sicherheit spürbar beschleunigen. Auch Aus- und Weiterbildungen sind gefragt, denn die Nachfrage an Fachkompetenzen werde deutlich steigen. 75 Prozent der Unternehmen geben an, sich in den kommenden zwei Jahren aktiv mit dem Ausbau der Cyber-Sicherheit zu beschäftigen.

Wichtige Impulse für Liechtenstein

Die Beteiligten konnten die Ergebnisse der Studie auf Schloss Vaduz präsentieren und gemeinsam mit Erbprinz Alois diskutieren. Lothar Ritter, Boardpräsident von digital-liechtenstein.li: «Die Ergebnisse der Studie sollen zur Sensibilisierung von Politik und Wirtschaft beitragen. Es freut uns, dass unsere Initiative bereits einige Massnahmen in diesem Bereich umsetzen konnte und wir aktuell auch in der nationalen Strategie für Liechtenstein zum Schutz vor Cyber-Risiken aktiv mitwirken.» Erbprinz Alois sieht im Thema ebenfalls eine zentrale Herausforderung für Liechtenstein: «Die Pandemie hat in Bereichen wie Homeoffice und Homeschooling die grosse Bedeutung einer stabilen und sicheren Dateninfrastruktur für unsere heutige Gesellschaft gezeigt. Staat und Wirtschaft sollten daher beim Thema Cyber Security eine enge Zusammenarbeit sicherstellen.» (red/pd)

Die Studie ist unter www.cybercheck.li zu finden

KAMPAGNE «CYBER SECURITY»

Die Studie ist wesentlicher Bestandteil der Kampagne «Cyber Security», welche digital-liechtenstein.li im Herbst 2019 lanciert hat. Die Kampagne soll unter anderem das Bewusstsein für Cyber-Sicherheit schärfen und konkrete Hilfestellungen vor allem für KMU bieten. Dreh- und Angelpunkt der Kampagne ist die Webseite www.cybercheck.li, auf welcher Firmenverantwortliche einen kostenlosen Schnellcheck mit konkreten Empfehlungen machen und das finanzielle Risiko für einen Cyber-Angriff kalkulieren können. Auch hat die Initiative bereits

verschiedene Workshops und Veranstaltungen durchgeführt. Digital-liechtenstein.li wurde Ende 2017 lanciert, um den Wirtschaftsstandort auf dem Weg ins digitale Zeitalter zu unterstützen. Die Initiative steht unter dem Patronat des Fürstenhauses und der Regierung und wird von rund 50 Unternehmen und Organisationen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik getragen. Spezielle Partner der Kampagne Cyber Security Liechtenstein sind die Funk-Gruppe, Funk Stiftung, FLI, die Universität Liechtenstein, BDO, MTF Group, Speedcom und HSL Informatik.

Gegen Rassismus – auch im Breitensport

Die zweite Mannschaft des FC Balzers führt in ihren vier Testspielen für die nächste Saison eine Anti-Rassismus-Kampagne durch.

Gary Kaufmann

Schon länger hatte Coach Stefan Villamar die Idee, mit der zweiten Mannschaft des FC Balzers ein Zeichen gegen Gewalt und Diskriminierung zu setzen. Den notwendigen Anstoss für die Kampagne gab letztlich die jüngste Partie zwischen St. Gallen und Zürich im Kybunpark. Die Freude über den 0:4-Sieg gegen den Tabellenführer rückte wegen einer Aussage eines Fans der Gastgeber in den Hintergrund. Dieser beleidigte den niguanischen FCZ-Stürmer Aiyegun Toin, der den zweiten Treffer erzielte (64.), als «schei» Mohre-chöpf», wie ein online viral verbreiteter Videoclip belegt. «Zum ersten Mal nach der Coronapause dürfen wieder 1000 Personen ins Stadion und dann geht es genau dort weiter, wo es vorher aufgehört hat», zeigt sich Villamar enttäuscht.

Seit zwei Jahren betreut er die Viertligamannschaft auf der Rheinau rund um Trainer Marco Rothmund. Bei den eigenen Spielen hat der FCB-Coach noch keinen ähnlichen Eklat wie in St. Gallen erlebt. Doch ihm stellte sich folgende Frage: «Warum abwarten, bis etwas passiert?» Ausserdem sei jetzt genau der richtige Zeitpunkt für eine Kampagne, weil das Thema durch die tödliche Polizeigewalt an George Floyd in den USA weltweit wieder eine erhöhte Aufmerksamkeit erhält. Wenn Villamar seine Mannschaft anschaut, sieht er darin eine Vielfalt an Kulturen – unter anderem gehören Albaner, Italiener, Portugiesen, Schweizer und Liechtensteiner zum Kader, die alle in der Region vernetzt sind. Viele von ihnen kicken schon in der Jugend für Balzers. «Wahrscheinlich sind sie im Alltag viel häufiger mit Rassismus konfrontiert als auf dem Fussballplatz», betont Vil-



Die zweite Mannschaft des FC Balzers mit Trainer Marco Rothmund (l.v.r.) setzt sich für einen fairen Umgang im Breitensport Fussball ein. Die Kampagne «Kein Platz für Rassismus» hat Coach Stefan Villamar (l.v.l.) auf der Rheinau lanciert. Bild: David Schenker davor

lamar die Notwendigkeit einer Aktion, die über den Breitensport hinaus zum Umdenken anregt. Insofern stand ausser Frage, dass die gesamte Mannschaft wie auch der Vereinsvorstand hinter der Sache stehen. Auch der Liechtensteiner Fussballverband, den Villamar im Vorfeld kontaktierte, befürwortete die Kampagne.

T-Shirts und ein Banner weisen auf Kampagne hin

Unter dem Motto «Kein Platz für Rassismus» mündete der FCB II in seinen vier Testspielen vor der anstehenden Saison zum Nachdenken anregen. Vor

Anpfiff der beiden Heimspiele auf der Rheinau werden die Spieler und weitere Vereinsmitglieder zusammen mit den Gegnern auf den Platz einlaufen und ein Banner präsentieren. Dabei tragen die Balzer extra für die Kampagne angefertigte T-Shirts, die das Gipsgeschäft Ritzle aus der eigenen Gemeinde sponsert. Die Spieler behalten diese auf der Ersatzbank an. Dort werden die T-Shirts auch bei den beiden Auswärtspartien zu sehen sein. Auf der Rheinau wird jeweils eine Spendenkasse aufgestellt. Wofür ihr Inhalt fliesst, möchte das Team entscheiden, sobald die erhaltene

Summe feststeht. Villamar zieht dafür verschiedene Institutionen des Landes in Betracht: «Das Geld wird sicher an ein Projekt gehen, das gegen Rassismus kämpft und wo wir davon überzeugt sind, dass es am richtigen Ort ankommt.»

Obne Zuschauer hätte die Kampagne keine Wirkung. Deshalb würde sich Villamar darüber freuen, wenn so viele FCB-Anhänger wie möglich auf der Rheinau mitefeiern. Aufgrund der Lockerungen der Covid-19-Verordnung steht dem auch nichts im Weg. Natürlich gilt es dabei die bekannten Vorgaben wie die Abstands-

regelungen einzuhalten. Diesbezüglich appelliert der Coach an den gesunden Menschenverstand, auch zum eigenen Schutz.

Alle Testspiele finden gegen Liechtensteiner Teams statt

Das Beleidigen des Kontrahenten sei im Sport schon immer präsent gewesen, meint Villamar. Gerade was rassistische Aussagen betrifft, erlebe er am Seitenrand oft paradoxe Situationen. «Wenn jemand einen Gegner wegen seiner Herkunft verbal angreift, dann beleidigt er dessen ganze Kultur. Man darf also nicht das Gefühl haben,

dass sich ein Mitspieler mit derselben Nationalität nicht davon betroffen fühlt. Da gibt es keine Mauer», erklärt der Coach. Es kommt vor, dass einem während dem Spiel etwas herausentschlüpft, weil man voller Adrenalin ist oder gerade gefoult wurde. Doch Villamar findet es wichtig, dass man danach Charakter beweist und sich später bei dem Kontrahenten dafür entschuldigt. Denn der Fussball ist eigentlich ein Instrument, um die Integration in der Gesellschaft zu erleichtern: «Alle müssen an einem Strang ziehen, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen.»

Die mediale Aufmerksamkeit, die einem Viertligisten zukommt, ist relativ gering. Doch Balzers II vertritt die Meinung, dass nicht immer nur die Fussballprofis, sondern auch der Breitensport vermehrt Flagge bekennen muss. «Je mehr sich dafür einsetzen, desto eher verstummen die anderen Stimmen. Auch kleine Sachen können eine grosse Wirkung erreichen. Ich glaube nicht, dass dies die letzte Aktion unserer Mannschaft sein wird», zeigt sich Villamar optimistisch. So wünscht er sich, dass sein Team eine Vorreiterposition einnimmt und andere Vereine im Land mit eigenen Kampagnen nachziehen. Diese werden von der Kampagne sicher profitieren, denn alle vier Testspiele sind gegen Liechtensteiner Mannschaften angesetzt. «Die Gegner standen schon vor der Kampagne fest. Nun ist es aber schön, dass wir mit ihnen etwas gegen den Rassismus unternehmen», blickt Villamar dem morgigen Auftakt voller Vorfreude entgegen. Um 20 Uhr ist die erste Auswahl des FC Triesen (3. Liga) auf der Rheinau zu Gast.

Testspiele FC Balzers II
• 30. Juni (20 Uhr): Balzers II – Trossen
• 24. Juni (20 Uhr): Balzers II – Schaan II
• 31. Juni (20 Uhr): Vaduz II – Balzers II
• 7. August (20 Uhr): Trossen – FC BII

Liste relevanter Beiträge und Leserbriefe in den Tageszeitungen⁵⁶

Medium	Datum	Berichtstitel	Autor/Autorin
Liechtenstei- ner Volksblatt	08.06.2020	Auch in Liechtenstein? Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.	Leserbrief von Hans Mechnig
Liechtenstei- ner Volksblatt	15.06.2020	Rassismusdebatte. Hilfe, ein Mohrenkopf.	Leserbrief von Ulrich Hoch
Liechtenstei- ner Volksblatt	17.06.2020	Fakten beschweigen.	Leserbrief von Hans Mechnig
Liechtenstei- ner Volksblatt	19.06.2020	Auch Liechtenstein wird vom Alltagsrassismus nicht verschont	Alma Muhamedagic
Liechtenstei- ner Volksblatt	19.06.2020	Ntumba Adao Beck: «Wir müssen lauter werden und Leuten eine Plattform bieten»	Interview von Alma Muhamedagic
Liechtenstei- ner Volksblatt	04.07.2021	Studie über Cyber-Sicherheit in Liechtenstein	Red/pd
Liechtenstei- ner Volksblatt	09.07.2020	Balzers 2 setzt Zeichen gegen Diskriminierung	Manuel Moser
Liechtenstei- ner Vaterland	09.07.2020	Gegen Rassismus – auch im Breitensport	Gary Kaufmann
Liechtenstei- ner Volksblatt	27.08.2020	Von «Holocaust-Märchen» und «islamischen Heuschrecken»	Sebastian Albrich
Liechtenstei- ner Vaterland	27.08.2020	Verurteilung für Holocaust-Leugner	Bettina Stahl-Frick
Liechtenstei- ner Volksblatt	28.08.2020	Staatsbürgerschaft. Gleiches Recht für alle!	Leserbrief des Vereins für Menschenrechte
Liechtenstei- ner Volksblatt	19.09.2020	Auch Liechtenstein kann bei der Rassismusbekämpfung noch lernen.	Sebastian Albrich
Liechtenstei- ner Vaterland	19.09.2020	Geeinter Kampf gegen Rassismus	Noah Gross
Liechtenstei- ner Volksblatt	23.09.2020	Verein f. Menschenrechte. Das Rassismuskartell.	Leserbrief Hans Mechnig
Liechtenstei- ner Vaterland	29.09.2020	«Null Toleranz» für jede Form von Extremismus	Bianca Cortese
Liechtenstei- ner Volksblatt	30.09.2020	«Erneut ruhiges Jahr», Monitoringbericht Extremismus 2019 veröffentlicht.	Lpfl/red
Liechtenstei- ner Volksblatt	30.11.2020	«Die Demokratie ist keine Dauereinrichtung, sie muss sich immer wieder verteidigen»	Interview von Sebastian Albrich mit Julian Nidarümelin
Liechtenstei- ner Vaterland	12.12.2020	«QAnon»-Anhänger wollen in den Landtag	Julia Strauss
Liechtenstei- ner Volksblatt	17.12.2020	Holocaust relativiert: Obergericht verdoppelt bedingte Geldstrafe	Sebastian Albrich

⁵⁶ Leserbrief, welche in beiden Liechtensteiner Zeitungen identisch veröffentlicht wurden, sind in der Tabelle nur einmal aufgeführt. Angabe in chronologischer Reihenfolge.

Sämtliche zuvor zitierte Medienartikel sind unter folgenden externen Links abrufbar (kostenpflichtig):

<https://archiv.volksblatt.li/suche>

<https://www.vaterland.li/archiv/>

Ebenso sind sämtliche zuvor zitierte Medienartikel unter folgendem Link auf der Homepage des Liechtenstein-Instituts abrufbar:

https://www.liechtenstein-institut.li/application/files/7016/3584/2828/2020_Zeitungsartikel_Extremismusbericht.pdf

9 LITERATUR, DOKUMENTE, QUELLEN

Literatur zu Liechtenstein

- Amt für Auswärtige Angelegenheiten Fürstentum Liechtenstein (Hg.) (2007): Integration der ausländischen Bevölkerung in Liechtenstein. Bestandsaufnahme zu den Fakten, Ursachen, Massnahmen und zum integrationspolitischen Handlungsbedarf, verfasst für die Arbeitsgruppe gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit. August 2007. Vaduz.
- Amt für Soziale Dienste (Hg.) (2007): Liechtensteinische Jugendstudie 2006 «Lebensbedingungen und Einstellungen von 12- bis 21-jährigen jungen Menschen in Liechtenstein». Endbericht der standardisierten Fragebogenerhebung. März 2007. Wien.
- Amt für Soziale Dienste (Hg.) (1999): Rechtsradikalismus in Liechtenstein. Analyse und Massnahmenkatalog. 1999. Schaan.
- Ausländer- und Passamt (Hg.) (2010): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Integrationskonzept 2010. (Verabschiedet von der Regierung im Jahr 2010). Ausländer- und Passamt in Zusammenarbeit mit der Kommission für Integrationsfragen und in Abstimmung mit dem Schulamt, dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung, dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten sowie dem Arbeitsmarktservice. Vaduz.
- Eser Davolio, Miryam; Drilling, Matthias (2009): Rechtsextremismus im Fürstentum Liechtenstein. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Herangehensweisen. Eine Studie im Auftrag der Gewaltschutzkommission des Fürstentums Liechtenstein. Fachhochschule Nordwestschweiz. Basel.
- Fürstentum Liechtenstein (Hg.) (2003): Jahresbericht 2003 der Arbeitsgruppe für einen nationalen Aktionsplan gegen Rassismus (NAP) zu Handen der Regierung. 22. Dezember 2003.
- Gewaltschutzkommission (Hg.) (2011): Handbuch zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen unter besonderer Berücksichtigung von Jugendschutz und Gewaltprävention (auf Empfehlung der Vorsteherkonferenz, der liechtensteinischen Gemeinden und der Gewaltschutzkommission der Regierung – Download auf www.gewaltschutz.li, www.landespolizei.li oder den Gemeindeportalen).
- Gewaltschutzkommission (Hg.) (2010): Massnahmenkatalog gegen Rechtsextremismus. MAX 2010–2015. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.
- Gewaltschutzkommission Fürstentum Liechtenstein (Hg.) (2008): Abschlussbericht «Respect bitte!». Präventionskampagne Jugendgewalt der Gewaltschutzkommission. Dezember 2008. Vaduz.
- Laskov Pavel, Breiting Frank, Maag Stefan, Salcher Felix, Schlömmer Marc, Walter Johannes, Universität Liechtenstein im Auftrag von digital-liechtenstein.li (Hg. 2020): Cyber Sicherheit in Liechtenstein: aktuelle Praxis und Handlungsbedarf. Vaduz,
- Liechtenstein-Institut (Hg.) (2017): Islam in Liechtenstein. Demografische Entwicklung, Vereinigungen, Wahrnehmungen, Herausforderungen. Bericht im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein (mit Beiträgen von Wilfried Marxer, Martina Sochin D'Elia, Günther Boss, Hüseyin I. Çiçek). BERN: Liechtenstein-Institut.

- Marxer, Veronika (2008): Fordern und Fördern: Perspektiven der liechtensteinischen Integrationspolitik. BERN (Beiträge Liechtenstein-Institut, 43).
- Marxer, Wilfried (2020): Landesbericht Liechtenstein. In: Doris Angst und Emma Lantschner (Hg.): ICERD. Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos, S. 611–628.
- Marxer, Wilfried (2011-2019): Extremismus in Liechtenstein. Monitoringbericht. Hg. v. Liechtenstein-Institut. BERN.
- Marxer, Wilfried (Hg.) (2012): Migration. Fakten und Analysen zu Liechtenstein. BERN: Liechtenstein-Institut.
- Marxer, Wilfried; Russo, Marco (Hg.) (2012): Liechtenstein – Stärke durch Vielfalt. Innsbruck: Innsbruck University Press (Edition Weltordnung – Religion – Gewalt, 11).
- Marxer, Wilfried (2008): Ausländerinnen und Ausländer in Liechtenstein. Soziale und politische Dimensionen. BERN (Beiträge Liechtenstein Institut, 41).
- Marxer, Wilfried (2008): Religion, Religiosität und religiöse Toleranz in Liechtenstein: Empirische Befunde aus der Umfrageforschung. BERN (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 22).

Weitere Dokumente (aus Liechtenstein)

- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (2014): Länderbericht Liechtenstein. Vierter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. 25. März 2014. Vaduz.
- Amt für Auswärtige Angelegenheiten (Hg.) (2009): Länderbericht Liechtenstein. Dritter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995. 17. März 2009. Vaduz.
- Landespolizei Fürstentum Liechtenstein (Hg.) (div. Jahre): Jahresbericht. Vaduz.
- Gewaltschutzkommission der Regierung GSK (diverse Jahre). Jahresbericht. In: Regierung des Fürstentums Liechtenstein (Hg.): Landtag, Regierung und Gerichte. Rechenschaftsberichte und Landesrechnung. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Rechenschaftsbericht 2020.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): Interpellationsbeantwortung betreffend Massnahmen gegen die Verbreitung von radikalem Gedankengut. Vaduz (BuA, 21/2015).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Basisdokument des Fürstentums Liechtenstein für die Staatenberichte zu den Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Stand: Januar 2012. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): Liechtenstein. Vierter, fünfter und sechster Länderbericht gemäss Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2005): Liechtenstein. Zweiter und dritter Länderbericht unter Artikel 9 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965. (23. November 2005). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2008): Liechtenstein. Erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (26. August 2008). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): Liechtenstein. Zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (16. Oktober 2012). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2004): Länderbericht Liechtenstein. Zweiter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (26. Februar 2004). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2009): Dritter Länderbericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (17. März 2009). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2014): Vierter Länderbericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (25. März 2014). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2020): Fünfter Länderbericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (16. Juni 2020). Vaduz.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein/Government of the Principality of Liechtenstein (1999): National Report of Liechtenstein. First report pursuant to article 25 paragraph 1 of the Framework Convention for the Protection of National Minorities of 1 February 1995 (1 March 1999). Vaduz.

Ospelt, Lukas (2021): Rechtliche Aspekte der Extremismusbekämpfung in Liechtenstein. Gamprin-Bendern (Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 71) (i.Ersch.).

Weitere Dokumente (ausländischer Herausgeber über Liechtenstein)

Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen (Hg.) (2007): Liechtenstein. Länderbericht über Menschenrechtspraktiken 2006 (6. März 2007). (Originaltext: Country Reports on Human Rights Practices – 2006). o.O.

Büro für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen (Hg.) (2010): Liechtenstein. Länderbericht über Menschenrechtspraktiken 2009 (11. März 2010). (Originaltext: Liechtenstein. Respect for Human Rights).

CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (2012): Consideration of reports submitted by States parties under article 9 of the convention. 31 August 2012.

CERD – Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (Hg.) (2007): Behandlung der Staatenberichte, vorgelegt nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung: Liechtenstein.

CERD – Committee on the Elimination of Racial Discrimination (Hg.) (2007): Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung. Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. Siebzigste Tagung, 19. Februar–9. März 2007. Behandlung

- der Staatenberichte, vorgelegt nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Bemerkungen des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung. 7. Mai 2007.
- CERD – Ausschuss zur Beseitigung von Rassendiskriminierung (Hg.) (2002): Endgültige Fassung. Prüfung von Berichten der Vertragsparteien nach Artikel 9 des Übereinkommens. Abschliessende Betrachtungen des Ausschusses zur Beseitigung von Rassendiskriminierung: Liechtenstein (21.5.2002).
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2018): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Fünfte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 22. März 2018/Veröffentlicht am 15. Mai 2018. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (2013): ECRI-Bericht über Liechtenstein. (Vierte Prüfungsrunde). Verabschiedet am 5. Dezember 2012/Veröffentlicht am 19. Februar 2013. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (2008): Dritter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 14. Dezember 2007. 29. April 2008. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (2003): Zweiter Bericht über Liechtenstein. Verabschiedet am 28. Juni 2002. Strassburg.
- ECRI – Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (Hg.) (1998): ECRI länderspezifischer Ansatz. Bericht über Liechtenstein. März 1998. Strassburg.
- United States Department of State; Bureau of Democracy, Human Rights and Labor (Hg.) (2019): Country Reports on Human Rights Practices: Liechtenstein. o.O./Online [auch Berichte für frühere Jahre].
- UNO Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (Hg.) (2017): Liechtenstein dritter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats.
- UNO Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (Hg.) (2012): Liechtenstein zweiter Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats.
- UNO Menschenrechtsrat, Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats (Hg.) (2008): Liechtenstein erster Länderbericht für die Universelle Periodische Überprüfung (UPR) des UNO-Menschenrechtsrats.

